



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Nr. 1/2001

Hagen, den 30.03.2001

## Inhalt:

1. Prüfungsordnung für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik mit dem Abschluß "Bachelor of Science (B.Sc.)" der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 23 März 2001
2. Studienordnung für das Studium der Geschichte als Hauptfach im Magister Artium - Studiengang der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 14. März 2001
3. Studienordnung für das Studium der Geschichte als Nebenfach im Magister Artium - Studiengang der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 14. März 2001
4. Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 31. Januar 2001
5. Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 31. Januar 2001
6. Verwaltungsordnung und Benutzungsordnung des Psychologiegeschichtlichen Forschungsarchivs der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 30. März 2001
7. Eckdatenplan und Übergabe/Versandtermine für Studienmaterial des Studienjahres 2001/2002

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Informations- und Kommunikationstechnik  
mit dem Abschluß "Bachelor of Science (B.Sc.)"**

**Vom 23. März 2001**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science"
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Zulassung zu den Fachprüfungen
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Fachprüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen und mündliche Prüfungen
- § 12 Bildung der Gesamtnoten
- § 13 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 14 Projektarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Projektarbeit
- § 16 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades "Bachelor of Science"
- § 17 Zeugnis
- § 18 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science"
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science"**

(1) Das Studium der Informations- und Kommunikationstechnik mit dem Abschluß "Bachelor of Science" soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 81 HG NRW unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung sowie der Erfüllung der weiteren in dieser Prüfungsordnung festgelegten Studienleistungen verleiht der Fachbereich Elektrotechnik den akademischen Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.". Durch die Prüfungen und die Bewertung der sonstigen Studienleistungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat,

die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

**§ 2**

**Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Projektarbeit dreieinhalb Jahre. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

(2) Der Studienumfang beträgt 120 Semesterwochenstunden, entsprechend 210 Credits nach dem ECTS<sup>1</sup>. In der Studienordnung werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Das Nähere regelt die Studienordnung.

**§ 3**

**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluß "Bachelor of Science" ist das für das Land Nordrhein-Westfalen gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein Zeugnis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(2) Bei im Ausland erworbenen Schulabschlüssen muß mindestens die Berechtigung zu einem Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen nachgewiesen werden. Dafür ist das Zeugnis über einen Schulabschluß erforderlich, das im Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen mit den entsprechenden deutschen Bildungsabschlüssen vergleichbar ist.

(3) Ausländische Studierende müssen ferner ausreichende Sprachkenntnisse in der deutschen oder englischen Sprache nachweisen, was im Regelfall durch eine erfolgreiche DSH-Prüfung<sup>2</sup> oder einen mit mindestens 550 Punkten ("paper-based") absolvierten TOEFL-Test<sup>3</sup> geschieht.

**§ 4**

**Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und zwar im direkten zeitlichen Anschluß an den Kurs, auf den sie sich beziehen.

(2) Die Prüfungen werden entweder als Klausurarbeiten oder in Form mündlicher Prüfungen durchgeführt. § 10 regelt die Aufteilung zwischen schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

<sup>1</sup>European Credit Transfer System

<sup>2</sup>Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

<sup>3</sup>Test Of English as a Foreign Language

(3) Die Anmeldung zu einer Prüfung geschieht mit der Belegung des entsprechenden Kurses. § 9 regelt die Zulassung zu einer Prüfung.

### § 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Elektrotechnik durch geheime Wahl im Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden werden entsprechend ihrer Anzahl in den Gruppen für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. Der Prüfungsausschuß hat dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zu Veränderungen der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens noch zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen sowie Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuß bedient sich zur verwaltungsmäßigen Abwicklung seiner Aufgaben des im Fachbereich Elektrotechnik eingerichteten Prüfungsamtes.

(7) Das Prüfungsamt arbeitet nach der grundsätzlichen Maßgabe des Prüfungsausschusses unter der Aufsicht der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. § 27 des HG NRW bleibt unberührt.

### § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt unter Berücksichtigung von § 95 Absatz 1 HG NRW die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer werden in der Regel Universitätsprofessorinnen und -professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Oberassistentinnen und -assistenten und Hochschuldozentinnen und -dozenten des Fachbereichs Elektrotechnik der FernUniversität bestellt, die das betreffende Prüfungsfach in der Lehre vertreten haben. Sofern zwingende Gründe eine Abweichung hiervon erfordern, darf zur Prüferin bzw. zum Prüfer nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit an der FernUniversität ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Während der Erprobungsphase des Bachelor-Studienganges werden nur einzelne Prüfungsleistungen nach einer Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 92 Abs. 3 HG NRW angerechnet.

(2) Zuständig für Anrechnungen ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen sind die jeweils zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

### § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Fachprüfung ohne Angabe von Gründen bei der entsprechenden Prüferin bzw. dem entsprechenden Prüfer schriftlich oder per Email abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der

Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz (2) geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der, oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 9

### Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden schriftlichen bzw. mündlichen Fachprüfungen ist zugelassen, wer

1. an der FernUniversität für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik mit dem Abschluß "Bachelor of Science" eingeschrieben ist;
2. gemäß Absatz (2) zum Studium des entsprechenden Faches im Fachbereich Elektrotechnik der FernUniversität zugelassen war;
3. bei der Bearbeitung der für das entsprechende Fach vorgeschriebenen Hausaufgaben mindestens 50 % der maximal erzielbaren Punkte erreicht hat.

(2) Zur Förderung eines erfolgreichen Studiums wird für jeden Kurs festgelegt, welche Lehrveranstaltungen vorher erfolgreich abgeschlossen sein müssen, bevor jemand zur Teilnahme an dem entsprechenden Kurs zugelassen wird. Das Nähere ist im Anhang I dieser Prüfungsordnung festgelegt.

## § 10

### Ziel, Umfang und Art der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, daß sie die inhaltlichen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und ein solides Faktenwissen des jeweiligen Faches beherrschen.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) werden in den folgenden Fächern abgelegt:

1. Einführung in die Elektrotechnik
2. Informationstechnische Grundlagen
3. Mathematik I bis Mathematik VI
4. Halbleiter-Komponenten
5. Photonik
6. Regelungstechnik
7. Software Engineering
8. Signalverarbeitung
9. Nachrichtentechnik
10. Kommunikationsnetze
11. Erzeugung und Einsatz regenerativer Energie
12. Realzeit-Systeme

(3) Mündliche Prüfungen werden in den folgenden Fächern durchgeführt:

1. Physik
2. Computer Hardware
3. Schaltungstechnik
4. Programmierungskonzepte
5. Lineare Systeme
6. Mechatronik und Robotik
7. Hochfrequenztechnik
8. Vertiefungsfach I
9. Vertiefungsfach II
10. Vertiefungsfach III

(4) In den Fächern mit schriftlichen Prüfungen werden Noten gemäß § 12 vergeben. Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt drei Zeitstunden.

(5) In den Fächern mit mündlichen Prüfungen sind die Ergebnisse "bestanden" oder "nicht bestanden" möglich. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 30 Minuten.

(6) Die Gegenstände der schriftlichen oder mündlichen Prüfungen werden durch die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen bestimmt.

(7) Für die Festlegung der Gesamtnoten bzw. der Bewertungen "bestanden/nicht bestanden" in den einzelnen Fächern werden die folgenden Leistungen mit den angegebenen Gewichtungen herangezogen:

1. Lösung der Hausaufgaben 15 %
2. Ergebnis des mündlichen Zwischentests 25 %
3. Ergebnis der schriftlichen/mündlichen Prüfung in einem Fach 60 %

(8) Die mündlichen Zwischentests finden jeweils nach Durchführung der ersten Hälfte eines Kurses statt, ihre jeweilige Dauer beträgt 20 bis 30 Minuten. Die Form der mündlichen Zwischentests ist in der Studienordnung geregelt.

(9) Die schriftlichen bzw. mündlichen Fachprüfungen finden jeweils im Anschluß an die entsprechenden Lehrveranstaltungen statt.

(10) Der Katalog der Vertiefungsfächer ist im Anhang II angegeben.

(11) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 11

#### Schriftliche Prüfungen und mündliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten nachweisen, daß sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel Probleme des entsprechenden Faches lösen können.

(2) Schriftliche Prüfungen werden in Form von Klausuren unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich.

(3) Jede schriftliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Hiervon kann nur aus besonderen Gründen abgewichen werden, die aktenkundig zu machen sind. Die Bewertung einer schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen. Sie wird dem Prüfling durch den ersten Prüfer bzw. die erste Prüferin spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt.

(4) Mündliche Prüfungen werden in der Regel per Videokonferenz als Einzelprüfungen vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers gemäß § 6 Abs. 1 abgelegt. Vor der Festsetzung des Ergebnisses "bestanden" oder "nicht bestanden" hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(6) Schriftliche bzw. mündliche Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat, der in englischer Sprache geprüft werden möchte, teilt dies zu Beginn eines Kurses dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin mit.

### § 12

#### Bildung der Gesamtnoten

(1) Für die Festlegung der Gesamtnoten bei schriftlichen Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz gewisser Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung werden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird von maximal 100 Punkten ausgegangen

- 1. Lösung der Hausaufgaben max. 15 Punkte
- 2. Ergebnis des mündlichen Zwischentests max. 25 Punkte
- 3. Ergebnis der schriftlichen/mündlichen Prüfung in einem Fach max. 60 Punkte

(3) Eine benotete Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet ist.

(4) Eine mündliche Fachprüfung ist bestanden, wenn die erreichte Gesamtpunktzahl mindestens 50 beträgt.

### § 13

#### Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Ist eine Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. Bei der Festlegung des Ergebnisses dieser ersten Wiederholungsprüfung werden die Bewertungen der Hausaufgaben und das Ergebnis des Zwischentests des ersten Prüfungsversuchs herangezogen.

(2) Ist die erste Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 1 nicht bestanden, so müssen zur zweiten Wiederholungsprüfung der gesamte Kurs einschließlich der Hausaufgaben und des Zwischentests wiederholt werden.

(3) Mehr als zwei Wiederholungsprüfungen sind nicht möglich.

(4) Bestandene Prüfungen können gemäß § 93 HG NRW einmal wiederholt werden. In diesem Falle sind auch die Hausaufgaben neu zu bearbeiten und es muß ein neuer Zwischentest absolviert werden.

(5) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, innerhalb eines Jahres nach einem fehlgeschlagenen Versuch die Wiederholungsprüfung abzulegen, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(6) Sind nicht alle Fachprüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Science" endgültig nicht bestanden.

### § 14

#### Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Elektrotechnik selbst-

ständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, jeder Hochschuldozentin oder jedem Hochschuldozenten sowie jeder Privatdozentin oder jedem Privatdozenten des Fachbereichs Elektrotechnik gestellt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema zu machen. Soll die Projektarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs Elektrotechnik durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat ein Thema für eine Projektarbeit erhält.

(4) Die Projektarbeit darf erst begonnen werden, wenn bis auf zwei alle Fachprüfungen bestanden sind sowie die Praktika und das Seminar gemäß Anlage I Punkt 3 erfolgreich durchgeführt wurden. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dabei werden die erste Prüferin oder der erste Prüfer, die die Themenstellerin und die Betreuerin bzw. der der Themensteller und der Betreuer der Projektarbeit sein soll, und die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer benannt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Projektarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit der Projektarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Alle genannten Bearbeitungszeiten verlängern sich für Teilzeitstudierende entsprechend.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung der Projektarbeit erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. In der Regel soll der Umfang 40 Seiten (40 Zeilen/Seite, 80 Zeichen/Zeile, Schriftgröße 11 Punkt) nicht überschreiten.

(7) Bei der Abgabe der Projektarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er ihre oder seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### § 15

#### Annahme und Bewertung der Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Projektarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet.

(2) Die Projektarbeit ist von der Themenstellerin bzw. dem Themensteller mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten.

(3) Die Bewertung der Projektarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen

nach Abgabe der Projektarbeit durch die Themenstellerin bzw. den Themensteller mitzuteilen.

(4) Eine mit "nicht bestanden" bewertete Projektarbeit kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist ein anderes Thema zu stellen.

(5) Ist oder gilt eine Projektarbeit als "nicht bestanden" und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" endgültig nicht bestanden.

### § 16

#### Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades "Bachelor of Science"

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Science" ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Projektarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüfungen gebildet und zwar derart, daß nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Science" wird als Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen in einem Fach ausgewiesen:

"sehr gut" bei einer Fachnote bis 1,5,  
 "gut" bei einer Fachnote über 1,5 bis 2,5,  
 "befriedigend" bei einer Fachnote über 2,5 bis 3,5,  
 "ausreichend" bei einer Fachnote über 3,5 bis 4,0.

Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden mit "bestanden" ausgewiesen.

(4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet

"sehr gut" bei einem Durchschnitt bis 1,5,  
 "gut" bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5,  
 "befriedigend" bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5,  
 "ausreichend" bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0.

(5) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die nach Absatz 2 gebildete Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist.

### § 17

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Science" wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält sowie diejenigen Fächer, die mit dem Ergebnis "bestanden" abgeschlossen wurden, dabei ist in dem Zeugnis festzuhalten, daß diese Fächer nur mit dem Ergebnis "bestanden/nicht bestanden" abgeschlossen werden können. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem bzw. seinem Siegel zu versehen. Das

Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Ist die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Science" endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Science" endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen läßt, daß die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### § 18

#### Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science"

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

### § 19

#### Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Bachelor-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

### § 20

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

### § 21

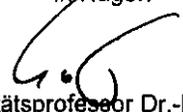
#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt zunächst für die Erprobungsphase von fünf Jahren ab dem Studienjahr 2000/2001 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Elektrotechnik vom 21. September 2000 sowie des Rektorates der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 27.02.2001.

Hagen, den 23. März 2001

Der Rektor der  
FernUniversität - Gesamthochschule  
in Hagen

  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

**Anhang I: Zulassungsregelung gemäß § 9 Abs. 2**  
(Die Zugangs-Voraussetzungen sind Mindest-Voraussetzungen)

**1. Fächer mit schriftlichen Prüfungen (Klausuren)**

Fach	Zugangs-Voraussetzungen
Einführung in die Elektrotechnik	Internet-Techniken** Technisches Englisch** Physik*
Informationstechnische Grundlagen	Einführung in die Elektrotechnik
Mathematik I...VI	Informationstechnische Grundlagen Objektorientiertes Programmieren**
Halbleiter-Komponenten	Informationstechnische Grundlagen Objektorientiertes Programmieren**
Photonik	Mathematik I...VI Halbleiter-Komponenten Computer Hardware* Schaltungstechnik* Projektmanagement** Programmierungs-Konzepte* Lineare Systeme* Qualitätssicherung**
Regelungstechnik	Mathematik I...VI Halbleiter-Komponenten Computer Hardware* Schaltungstechnik* Projektmanagement** Programmierungs-Konzepte* Lineare Systeme* Qualitätssicherung**
Software Engineering	Photonik Regelungstechnik
Signalverarbeitung	Photonik Regelungstechnik
Nachrichtentechnik	Software Engineering Signalverarbeitung Mechatronik & Robotik*
Kommunikationsnetze	Software Engineering Signalverarbeitung Mechatronik & Robotik*
Erzeugung und Einsatz regenerativer Energie	Nachrichtentechnik Kommunikationsnetze
Realzeit-Systeme	Erzeugung und Einsatz regenerativer Energie Hochfrequenztechnik*

\*Mündliche Prüfung

\*\*Teilnahmeschein

**2. Fächer mit mündlichen Prüfungen**

Fach	Zugangs-Voraussetzungen
Physik	Internet-Techniken Technisches Englisch
Computer Hardware	Informationstechnische Grundlagen Objektorientiertes Programmieren
Schaltungstechnik	Mathematik I...VI Halbleiter-Komponenten Computer Hardware
Programmierungs-Konzepte	Mathematik I...VI Halbleiter-Komponenten Computer Hardware
Lineare Systeme	Schaltungstechnik

	Programmierungs-Konzepte Projektmanagement
Mechatronik und Robotik	Photonik Regelungstechnik
Hochfrequenztechnik	Nachrichtentechnik Kommunikationsnetze
Vertiefungsfach I Vertiefungsfach II Vertiefungsfach III	Bis auf zwei müssen alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen sein.

### 3. Praktika, Seminar, Projektarbeit

	Zugangs-Voraussetzungen
Grundlagenpraktikum I	Schaltungstechnik Programmierungs-Konzepte
Grundlagenpraktikum II	Grundlagenpraktikum I Lineare Systeme
Fortgeschrittenen-Praktikum I	Grundlagenpraktikum II Software Engineering Signalverarbeitung Mechatronik & Robotik
Fortgeschrittenen-Praktikum II	Fortgeschrittenen-Praktikum I Nachrichtentechnik Kommunikationsnetze
Fortgeschrittenen-Praktikum III	Fortgeschrittenen-Praktikum II Hochfrequenztechnik Erzeugung und Einsatz regenerativer Energie
Seminar	alle Prüfungsfächer bis auf zwei alle Praktika bis auf Fortgeschrittenen-Praktikum III
Projektarbeit	alle Prüfungsfächer und Vertiefung I alle Praktika Seminar

### Anhang II: Vertiefungsfächer gemäß § 10 Abs. 3

Dieser Katalog wird im Zuge der Weiterentwicklung dieses Studienganges laufend ergänzt und die Prüfungsordnung entsprechend angepaßt.

Vertiefungsfach	ECTS-Credits
Multimedia-Technologie	5
VLSI-Entwurf	5
Elektrische Anlagen und Netze	5
Elektrische Netzwerke	5
Digitale Bildcodierung	5
Systems Engineering	5
Photovoltaik	5
Regelungssysteme im Zustandsraum	5
Sicherheitsgerichtete Echtzeitsysteme	5
Prozeßleittechnik	5
Automatisierungstechnik	5
Grundlagen der Kryptologie	5
Anwendungen der Kryptologie (I.T-Sicherheit).	5

**Studienordnung  
für das Studium der Geschichte als Hauptfach  
im Magister - Artium - Studiengang  
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen  
vom 14. März 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

**§ 1  
Studienziele**

Geschichte als Wissenschaft strebt danach, menschliche Lebensformen und menschliches Handeln in der Vergangenheit zu erklären und deutend zu verstehen. Sie rekonstruiert historische Ereignisse, Strukturen und Prozesse und bedient sich dazu fachspezifischer Begriffe, Methoden und Theorien. Das Studium des Fachs Geschichte soll dazu dienen, sich die Inhalte und Verfahren dieser Wissenschaft zu eigen zu machen und damit die Fähigkeit zur selbständigen Interpretation und Darstellung historischer Phänomene zu erwerben.

**§ 2  
Studieninhalte**

Das Fach Geschichte im Magisterstudiengang wird an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen - in Kombination mit zwei Nebenfächern oder einem weiteren Hauptfach - als einheitliches Fach studiert. Es besteht also nicht die Möglichkeit, nur einen Teilbereich, etwa Neuere Geschichte, als selbständiges Fach mit eigenem Abschluß zu studieren. Eine Spezialisierung erfolgt erst im Hauptstudium durch die Kursbelegung, die Hausarbeiten und vor allem durch die Magisterarbeit.

Das Studienangebot im Fach Geschichte gliedert sich in drei Teilgebiete:

- Ältere Geschichte
- Neuere deutsche und europäische Geschichte
- Neuere europäische und außereuropäische Geschichte

Die Ältere Geschichte hat die Geschichte vormoderner Gesellschaften zum Gegenstand und endet je nach Region und historischer Fragestellung zwischen 1500 und 1800. Neuere deutsche und europäische Geschichte und Neuere europäische und außereuropäische Geschichte befassen sich mit der Entstehung und Entwicklung moderner Industriegesellschaften sowie nicht-okzidentaler Kulturen und deren Beziehungen zueinander. Die Berücksichtigung der Geschichte nicht-okzidentaler Kulturen wirkt der traditionellen Beschränkung auf europäische Geschichte entgegen. Die regionalen und chronologischen Grenzen zwischen den drei Teilgebieten bleiben fließend.

Den Studierenden wird empfohlen, während ihres Studiums einen Studienbrief zu Methoden, Theorie und Darstellung der Geschichte sowie zur Geschlechtergeschichte zu bearbeiten.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Geschichte im Magisterstudiengang ist das Zeugnis der Hochschulreife oder eine äquivalente Hochschulzugangsberechtigung.

### **§ 4 Sprachkenntnisse**

Da ein wissenschaftliches Studium der Geschichte ohne Fremdsprachenkenntnisse nicht möglich ist, sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erforderlich. Englisch ist als internationale Wissenschaftssprache unverzichtbar. Die Wahl der zweiten Fremdsprache steht den Studierenden frei. Wird jedoch die Magisterarbeit zu einem Thema aus der alten oder mittelalterlichen Geschichte geschrieben, ist die Kenntnis des Lateinischen verpflichtend. Aus sachlichen Gründen können unter Umständen auch für Magisterarbeitsthemen aus anderen Bereichen der Geschichte bestimmte Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sein. Die Sprachkenntnisse sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. In der Regel gilt als Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse für Englisch ein Zeugnis über mindestens fünfjährigen Schulunterricht mit mindestens „ausreichend“ als Abschlußnote, für andere Fremdsprachen ein Zeugnis über mindestens dreijährigen Schulunterricht mit mindestens „ausreichend“ als Abschlußnote, oder ein Zeugnis über Sprachkenntnisse, die nicht auf der Schule erworben wurden.

Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Lehrgebietsvertreter darüber, ob ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen. Können die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht durch ein Zeugnis nachgewiesen werden, besteht bei bestimmten Sprachen die Möglichkeit, deren Kenntnis durch eine Klausur nachzuweisen.

### **§ 5 Studiendauer und Studienumfang**

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Hauptfach des Magisterstudiengangs ist auf 8 Semester = 4 Studienjahre angelegt. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Zeit entsprechend. Der Umfang des Studiums beträgt 70 Semesterwochenstunden (SWS) = 105 Kurseinheiten (KE) = 2.100 Kursstunden.

### **§ 6 Aufbau des Studiums**

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Hauptfach gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium, in dem jeweils 35 SWS zu studieren sind. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

#### **(1) Grundstudium**

Die Kurse des Grundstudiums sind in Pflicht- und Wahlpflichtkurse unterteilt. Als Pflichtkurse sind pro Teilgebiet ein Einführungskurs und ein Grundkurs zu bearbeiten. Dies entspricht einer Pflichtbelegung von 30 SWS. Die restlichen 5 SWS sind im Wahlpflichtbereich zu belegen.

#### **(2) Hauptstudium**

Das Hauptstudium besteht aus Wahlpflicht- und Wahlkursen. In jedem der drei Teilgebiete sind Kurse im Umfang von mindestens 6 SWS zu bearbeiten. Von den restlichen 17 SWS entfallen 10 SWS auf den Wahlpflichtbereich des Fachs Geschichte, während die übrigen 7 SWS frei aus dem gesamten Kursangebot der FernUniversität gewählt werden können (Wahlbereich).

Die ausgedehnte Pflichtbelegung im Grundstudium soll den Studierenden einen umfangreichen Einblick in historische Epochen und Räume ermöglichen. Sie werden dabei zugleich in verschiedene, teilweise je nach Epoche unterschiedliche Fragestellungen und Methoden innerhalb der Geschichtswissenschaft eingeführt. Das Hauptstudium gibt dann Gelegenheit, verstärkt eigene Studienschwerpunkte zu bilden, ohne die Einheit des Fachs Geschichte aufzugeben.

In jedem der drei Teilgebiete werden Studienbriefe angeboten, die aus einer oder mehreren Kurseinheit(en) bestehen. Studienbriefe können nur vollständig belegt werden.

## § 7

### **Studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen**

#### **(1) Grundstudium**

Im Grundstudium sind drei studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen, die sich auf die Einführungskurse der drei Teilgebiete beziehen. Einer der Leistungsnachweise muss durch eine Hausarbeit nach Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung erworben werden, der zweite durch eine Klausur, der dritte entweder durch eine Hausarbeit oder eine Klausur.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur, die sich auf einen der drei Grundkurse bezieht, und einer vierzigminütigen mündlichen Prüfung zu zwei Themen aus den beiden nicht durch die Klausur abgedeckten Teilgebieten.

#### **(2) Hauptstudium**

Im Hauptstudium sind drei studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten aus mindestens zwei Teilgebieten zu erbringen.

Die Magisterarbeit wird in einem der drei Teilgebiete geschrieben. Die Magisterprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer vierzigminütigen mündlichen Prüfung aus unterschiedlichen Teilgebieten. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei deutlich auseinander liegende Themenschwerpunkte innerhalb eines Teilgebiets. Im Hauptstudium müssen durch die studienbegleitenden Leistungsnachweise und die Prüfungsleistungen alle drei Teilgebiete abgedeckt werden.

## § 8

### **Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen erbracht wurden, regelt § 8 der Magisterprüfungsordnung. An der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Geschichte werden - insbesondere beim Wechsel vom Nebenfach- ins Hauptfachstudium - anerkannt.

## § 9

### **Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Einschreibeformalitäten und der allgemeinen Prüfungsbedingungen. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Geschichte erfolgt durch die Mitglieder der Lehrgebiete im Fach Geschichte. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Studienschwerpunktes.

## **§ 10 Studienplan**

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 6 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Umrechnung in Semesterwochenstunden, deren Zuordnung zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen an.

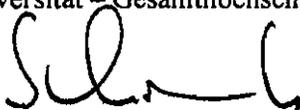
## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die im Sommersemester 2001 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs mit dem ersten oder zweiten Hauptfach Geschichte aufnehmen. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 21. Februar 2001.

Hagen, den 14. März 2001.

Der Dekan  
des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissen-  
schaften der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen



Prof. Dr. Uwe Schimank

**Studienordnung  
für das Studium der Geschichte als Nebenfach  
im Magister - Artium - Studiengang  
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen  
vom 14. März 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

**§ 1  
Studienziele**

Geschichte als Wissenschaft strebt danach, menschliche Lebensformen und menschliches Handeln in der Vergangenheit zu erklären und deutend zu verstehen. Sie rekonstruiert historische Ereignisse, Strukturen und Prozesse und bedient sich dazu fachspezifischer Begriffe, Methoden und Theorien. Das Studium des Fachs Geschichte soll dazu dienen, sich die Inhalte und Verfahren dieser Wissenschaft zu eigen zu machen und damit die Fähigkeit zur selbständigen Interpretation und Darstellung historischer Phänomene zu erwerben.

**§ 2  
Studieninhalte**

Das Nebenfach Geschichte im Magisterstudiengang wird an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen als einheitliches Fach studiert. Es besteht also nicht die Möglichkeit, nur einen Teilbereich, etwa Neuere Geschichte, als selbständiges Fach mit eigenem Abschluß zu studieren.

Das Studienangebot im Fach Geschichte gliedert sich in drei Teilgebiete:

- Ältere Geschichte
- Neuere deutsche und europäische Geschichte
- Neuere europäische und außereuropäische Geschichte

Die Ältere Geschichte hat die Geschichte vormoderner Gesellschaften zum Gegenstand und endet je nach Region und historischer Fragestellung zwischen 1500 und 1800. Neuere deutsche und europäische Geschichte und Neuere europäische und außereuropäische Geschichte befassen sich mit der Entstehung und Entwicklung moderner Industriegesellschaften sowie nicht-okzidentaler Kulturen und deren Beziehungen zueinander. Die Berücksichtigung der Geschichte nicht-okzidentaler Kulturen wirkt der traditionellen Beschränkung auf europäische Geschichte entgegen. Die regionalen und chronologischen Grenzen zwischen den drei Teilgebieten bleiben fließend.

Den Studierenden wird empfohlen, während ihres Studiums einen Studienbrief zu Methoden, Theorie und Darstellung der Geschichte sowie zur Geschlechtergeschichte zu bearbeiten.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Geschichte im Magisterstudiengang ist das Zeugnis der Hochschulreife oder eine äquivalente Hochschulzugangsberechtigung.

## **§ 4 Sprachkenntnisse**

Da ein wissenschaftliches Studium der Geschichte ohne Fremdsprachenkenntnisse nicht möglich ist, sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erforderlich. Englisch ist als internationale Wissenschaftssprache unverzichtbar. Die Wahl der zweiten Fremdsprache steht den Studierenden grundsätzlich frei. Die Sprachkenntnisse sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. In der Regel gilt als Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse ein Zeugnis über mindestens dreijährigen Schulunterricht mit mindestens „ausreichend“ als Abschlußnote oder ein Zeugnis über anderweitig erworbene Sprachkenntnisse.

Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Lehrgebietsvertreter darüber, ob ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen. Können die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht durch ein Zeugnis nachgewiesen werden, besteht bei bestimmten Sprachen die Möglichkeit, deren Kenntnis durch eine Klausur nachzuweisen.

## **§ 5 Studiendauer und Studienumfang**

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Nebenfach des Magisterstudiengangs ist auf 8 Semester = 4 Studienjahre angelegt. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Zeit entsprechend. Der Umfang des Studiums beträgt 35 Semesterwochenstunden (SWS) = 52,5 Kurseinheiten (KE) = 1.050 Kursstunden.

## **§ 6 Aufbau des Studiums**

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Nebenfach gliedert sich in das Grundstudium von 18 SWS und das Hauptstudium von 17 SWS. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

### **(1) Grundstudium**

Die Kurse des Grundstudiums sind in Pflicht- und Wahlpflichtkurse unterteilt. Als Pflichtkurse sind zwei Einführungskurse sowie ein Grundkurs zu bearbeiten. Dies entspricht einer Pflichtbelegung von 14 bis 18 SWS. Durch diese Pflichtbelegung sind alle drei Teilgebiete abzudecken. Die restlichen SWS sind im Wahlpflichtbereich zu belegen.

### **(2) Hauptstudium**

Im Hauptstudium sind im Wahlpflichtbereich Kurse im Umfang von 13 SWS aus mindestens zwei Teilgebieten zu bearbeiten. Die restlichen 4 SWS gehören zum Wahlbereich: Sie können frei aus dem gesamten Kursangebot der FernUniversität gewählt werden.

Die ausgedehnte Pflichtbelegung im Grundstudium soll den Studierenden einen umfangreichen Einblick in historische Epochen und Räume ermöglichen. Sie werden dabei zugleich in verschiedene, teilweise je nach Epoche unterschiedliche Fragestellungen und Methoden innerhalb der Geschichtswissenschaft eingeführt. Das Hauptstudium gibt dann Gelegenheit, verstärkt eigene Studienschwerpunkte zu bilden.

In jedem der drei Teilgebiete werden Studienbriefe angeboten, die aus einer oder mehreren Kurseinheit(en) bestehen. Studienbriefe können nur vollständig belegt werden.

## **§ 7**

### **Studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen**

#### **(1) Grundstudium**

Im Grundstudium sind zwei studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen, die sich auf zwei Einführungskurse beziehen. Einer der Leistungsnachweise muss durch eine Hausarbeit nach Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung erworben werden, der andere durch eine Klausur.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung zum Grundkurs aus dem nicht durch die Einführungskurse abgedeckten Teilgebiet.

#### **(2) Hauptstudium**

Im Hauptstudium ist ein studienbegleitender Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit zu erbringen.

Die Magisterprüfung besteht aus einer vierzigminütigen mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei deutlich auseinander liegende Themenschwerpunkte innerhalb eines Teilgebiets. Leistungsnachweis und Prüfungsleistung müssen sich auf verschiedene Teilgebiete beziehen.

## **§ 8**

### **Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen erbracht wurden, regelt § 8 der Magisterprüfungsordnung. An der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Geschichte - etwa als Gasthörer - werden anerkannt.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Einschreibeformalitäten und der allgemeinen Prüfungsbedingungen. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Geschichte erfolgt durch die Mitglieder der Lehrgebiete im Fach Geschichte. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Studienschwerpunktes.

## **§ 10**

### **Studienplan**

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 6 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Umrechnung in Semesterwochenstunden, deren Zuordnung zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen an.

## **§ 11**

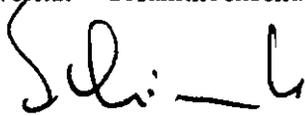
### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die im Sommersemester 2001 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs mit dem ersten oder zweiten Nebenfach Geschichte aufnehmen. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 21.02.2001.

Hagen, den 14. März 2001

Der Dekan  
des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen



Prof. Dr. Uwe Schimank

NF-GES01

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial und Geisteswissenschaften  
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen  
vom 31. Januar 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Doktorgrad
§ 2	Promotionsausschuss
§ 3	Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in
§ 4	Annahme als Doktorand/in und Widerruf der Annahme
§ 5	Betreuung der Dissertation
§ 6	Dissertation
§ 7	Gutachter/in
§ 8	Prüfungskommission
§ 9	Disputation
§ 10	Gesamtnote
§ 11	Veröffentlichung der Dissertation
§ 12	Promotionsurkunde
§ 13	Entziehung des Doktorgrades
§ 14	Ehrenpromotion
§ 15	Übergangsbestimmungen
§ 16	inkrafttreten

**§ 1  
Doktorgrad**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Der Fachbereich Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in einem im Fachbereich Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften angebotenen Fach aufgrund einer von dem Doktoranden/der Doktorandin verfaßten, vom Fachbereich angenommenen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer bestandenen mündlichen Prüfung (Disputation). Liegt der Schwerpunkt des Themas der Dissertation im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich, kann auf Antrag der akademische Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) in einem im Fachbereich Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften angebotenen Fach verliehen werden.

(3) Der Fachbereich Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität verleiht in einem im Fachbereich Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften angebotenen Fach den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) und den Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. soc. h. c.) gemäß § 14 in Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen in einem seiner Fachgebiete oder entsprechender ideeller Verdienste in der Förderung seiner Fachgebiete.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird weiblichen Promovenden auf Antrag der Doktorgrad in der Form "Doktorin" (Dr.in) verliehen.

**§ 2  
Promotionsausschuss**

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens wird ein Promotionsausschuss eingesetzt.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. vier Mitglieder aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren/innen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 UG oder Privatdozenten/Privatdozentinnen,
2. zwei Mitglieder aus der Personengruppe des wissenschaftlichen Personals gemäß § 57 (wissenschaftliche Assistenten/innen), § 60 (wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) oder § 119 UG (Hochschulassistenten/innen und nicht übergeleitete akademische Räte/innen), die Mitglieder des Fachbereichs und promoviert sein müssen,
3. ein/e Student/in mit abgeschlossenem Grundstudium.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat mit folgender Maßgabe gewählt:

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß Absatz 2 Nrn. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds gemäß Absatz 2 Nr. 3 ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Für die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß Absatz 2 Nr. 1 werden zwei Ersatzmitglieder, für die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nrn. 2 und 3 wird je ein Ersatzmitglied gewählt.

(4) Der Promotionsausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in werden aus den Mitgliedern gemäß Absatz 2 Nr. 1 gewählt.

(5) Aufgaben des Promotionsausschusses sind:

1. Bearbeitung des Antrags auf Annahme als Doktorand/in, insbesondere
  - Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3,
  - Spezifizierung der Aufgaben gemäß § 3,
  - Beschlussfassung über die Annahme als Doktorand/in,
  - Bestellung des Betreuers/der Betreuerin der Dissertation gemäß § 5,
  - Widerruf der Annahme gemäß § 4 Abs. 8 und 9.
2. Durchführung des Promotionsverfahrens, insbesondere
  - Bestellung der Gutachter/innen für die Dissertation gemäß § 7,
  - Behandlung von eventuellen Einsprüchen gemäß § 7 Abs. 8,
  - Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 8,
  - Anforderung und Weiterleitung der Gutachten gemäß § 7.
3. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Promotionsordnung.
4. Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung der Promotionsordnung
5. Führung einer Liste, die die Namen aller Doktoranden/Doktorandinnen des Fachbereichs und ihrer Betreuer/innen enthält sowie das Thema der Dissertation nennt.
6. Jährliche Berichterstattung gegenüber dem Fachbereichsrat über Stand und Entwicklung der Promotionsverfahren durch den/die Vorsitzende/n.

(6) Der Promotionsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben, soweit sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, dem/der Vorsitzenden. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Promotionsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 des Hochschulgesetzes NRW vom 14.03.2000 anzuwenden.

(7) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(8) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ausser dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(9) Das studentische Mitglied kann nicht mitwirken bei Entscheidungen, die die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen betreffen.

(10) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Ablehnende Entscheidungen des Promotionsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**§ 3  
Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in**

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
- a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem für die im Fachbereich vertretenen Fächer einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist oder
  - b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem für die im Fachbereich vertretenen Fächer einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule und daran an-

schliessende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien entsprechend den Leistungen eines viersemestrigen Studiums (vier Leistungsnachweise) im Promotionsfach an der FernUniversität – Gesamthochschule nachweist, deren nähere fachliche Inhalte der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem/der Betreuer/in vor Aufnahme des Studiums festlegt. Die Leistungsnachweise sind in Anlehnung an das entsprechende Fach im Studiengang Magister Artium an der FernUniversität – Gesamthochschule aus mindestens zwei Teilgebieten/Bereichen des Hauptstudiums zu erbringen oder

- c) ein einschlägiges wissenschaftliches Ergänzungsstudium in den Promotionsfächern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Sinne des § 87 Abs. 4 UG nachweist, das zu einem Abschluß führt, der einem einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern im Sinne des § 94 Abs. 2 Buchstabe a UG entspricht, oder
- d) einen qualifizierten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in dem Promotionsfach entsprechend den Leistungen eines viersemestrigen Studiums (vier Leistungsnachweise) nachweist, deren nähere fachliche Inhalte der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem/der Betreuer/in vor Aufnahme des Studiums festlegt. Die Leistungsnachweise sind in Anlehnung an das entsprechende Fach im Studiengang Magister Artium an der FernUniversität – Gesamthochschule aus mindestens zwei Teilgebieten/Bereichen des Hauptstudiums zu erbringen.

Der/Die Bewerber/in soll die entsprechende Prüfung mindestens mit dem Prädikat "gut" abgelegt haben. Die näheren fachlichen Inhalte der promotionsvorbereitenden Studien gemäß Satz 1 Buchstabe b und d legt der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem/der Bewerber/in und dem/der Betreuer/in vor Aufnahme des Studiums fest.

(2) Ein den Bestimmungen von Absatz 1 entsprechender Studienabschluß einer anderen, fachverwandten Fachrichtung erfüllt die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in, wenn der/die Bewerber/in eine einschlägige Beschäftigung mit Fragen des Promotionsfaches nachweist. In diesem Fall kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag des/der als Betreuer/in vorgesehenen Fachvertreters/Fachvertreterin die Annahme von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen im Promotionsfach mit Setzung einer angemessenen Frist abhängig machen.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt auch, wer einen ausländischen Hochschulabschluss vorweist, der einer der Zulassungsalternativen der Absätze 1 und 2 gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit derartiger Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss, der seine Entscheidung gegebenenfalls nach Anhören der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen oder der für die Anerkennung von Bildungsanstalten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zuständigen Stelle trifft. Gegebenenfalls kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag des/der als Betreuer/in vorgesehenen Fachvertreters/Fachvertreterin die Annahme als Doktorand/in von weiteren Studien- oder Prüfungsleistungen im Promotionsfach mit Setzung einer angemessenen Frist abhängig machen. Für Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(4) Ausländische Bewerber/innen müssen die deutsche Sprache hinreichend in Wort und Schrift beherrschen. Der Promotionsausschuss entscheidet vor der Annahme eines/einer ausländischen Bewerbers/Bewerberin als Doktorand/in, ob und auf welche Weise der Nachweis zu führen ist.

(5) Ein/e Bewerber/in, der/die sich an einer anderen Hochschule ohne Erfolg einem Promotionsverfahren unterzogen hat, kann als Doktorand/in angenommen werden, wenn er/sie erneut eine Arbeit verfasst und sich dem gesamten Verfahren unterzieht. Es ist nur eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin.

#### § 4

##### Annahme als Doktorand/in und Widerruf der Annahme

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand/in ist von dem/der Bewerber/in an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorand/in sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Hochschulzeugnisses gemäß § 3 Abs. 1 bis 3,
2. Studiennachweise des Bewerbers/der Bewerberin,
3. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem insbesondere der Bildungsgang ersichtlich sein muß,
4. das Thema der Arbeit sowie ein Exposé,
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der/die Bewerber/in bereits früher an einer anderen Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat.
6. eine Einverständniserklärung des Betreuers/der Betreuerin.

(3) Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist auf Verlangen des Promotionsausschusses eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem/einer vereidigten Dolmetscher/in oder Übersetzer/in in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Der Promotionsausschuss kann andere Beglaubigungen oder Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen. Auf Verlangen hat der/die Bewerber/in die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.

(4) Der/Die Bewerber/in schlägt in seinem/ihrer Antrag auf Annahme als Doktorand/in eine/n Betreuer/in seiner/ihrer Dissertation vor. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des Betreuers/der Betreuerin beizufügen. Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Will der/die Bewerber/in bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Annahme als Doktorand/in mit einer bereits fertiggestellten wissenschaftlichen Arbeit promovieren, so hat er/sie diese zusammen mit dem Antrag einzureichen. Dabei ist anzugeben, auf wessen Anregung, unter wessen Anleitung, unter Benutzung welcher Einrichtungen und mit Hilfe welcher Institutionen die Dissertation angefertigt wurde. Dem Antrag kann ein Vorschlag für eine/n Erstgutachter/in gemäß § 5 Abs. 1 und 2 beigefügt werden.

(6) Nach Eingang des vollständigen Antrages eines Bewerbers/einer Bewerberin auf Annahme als Doktorand/in prüft der Promotionsausschuss, ob die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind und der Annahmeantrag gemäß Absatz 2 vollständig ist, sowie welche Auflagen mit welcher Fristsetzung dem/der Bewerber/in gemacht werden.

(7) Die Annahme oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin als Doktorand/in soll der Promotionsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Antragsingang dem/der Bewerber/in in einem schriftlichen Bescheid mitteilen. Ablehnung und Auflagen sind zu begründen. Bei Annahme wird der/die bestellte Betreuer/in der Dissertation genannt.

(8) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorand/in nach Anhörung des Betreuers/der Betreuerin und des Doktoranden/der Doktorandin widerrufen,

- a) wenn nach Auffassung des Betreuers/der Betreuerin nicht mehr mit einem erfolgreichen Abschluß gerechnet werden kann oder
- b) wenn die vom Promotionsausschuss monierten formalen Mängel der Dissertation gemäß § 6 Abs. 7 ohne triftigen Grund nicht fristgerecht behoben wurden.

(9) Der Widerruf der Annahme ist dem Doktoranden/der Doktorandin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzutellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Nach der Annahme als Doktorand/in kann der/die Bewerber/in vom Promotionsverfahren solange zurücktreten, wie kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt die Annahme als nicht erfolgt. Das Promotionsverfahren gilt als erfolglos beendet, wenn der/die Doktorand/in nach Vorliegen eines ablehnenden Gutachtens zurücktritt.

(11) Fällt der/die Betreuer/in aus und kann trotz sorgfältiger Bemühungen des Promotionsausschusses ein/e neue/r Betreuer/in nicht gefunden werden, so bestimmt der Fachbereichsrat eine/n Betreuer/in. Dabei sind Vorschläge des Doktoranden/der Doktorandin zu berücksichtigen.

#### § 5

##### Betreuung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt unter Berücksichtigung des Vorschlags des Kandidaten/der Kandidatin und der Einverständniserklärung gemäß § 4 Abs. 4 eine/n fachlich kompetente/n Betreuer/in der Dissertation, der/die Professor/in oder Privatdozent/in und Mitglied oder Angehörige/r des Fachbereichs sein muß.

(2) Das Recht zur Betreuung und Begutachtung von Dissertationen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens. Professoren/Professorinnen bzw. Privatdozenten/Privatdozentinnen, die ihre Tätigkeit an der FernUniversität beenden, können Betreuer/in und Gutachter/in in den Promotionsverfahren bleiben, die während ihrer Zugehörigkeit zur FernUniversität eingeleitet worden sind.

(3) Die Betreuung umfaßt die fachliche und methodische Beratung des Doktoranden/der Doktorandin sowie die regelmäßige Überprüfung des Fortgangs der Arbeit. Der/Die Betreuer/in kann zurücktreten, wenn er/sie nicht mehr mit einem erfolgreichen Abschluß der Dissertation rechnet. Er/Sie muß die Ablehnung der weiteren Betreuung dem Promotionsausschuss schriftlich mitteilen und begründen.

(4) Der/Die Doktorand/in kann nur in besonderen Fällen den/die Betreuer/in wechseln. Ein entsprechender Antrag ist mit ausführlicher Begründung an den Promotionsausschuss zu richten. Bei der Behandlung des Antrags ist der/die Betreuer/in zu hören.

(5) Der/Die Betreuer/in berichtet auf Verlangen dem Promotionsausschuss über den Fortgang des Verfahrens.

### § 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muß eine wissenschaftlich beachtenswerte Leistung darstellen und die Fähigkeit des Doktoranden/der Doktorandin zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. Sie muß aus dem Bereich eines der im Fachbereich Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vorhandenen wissenschaftlichen Fächer stammen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss.

(3) Die eingereichte Arbeit sollte noch nicht veröffentlicht sein. Eine vorherige ganze oder teilweise Veröffentlichung kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsausschusses erfolgen.

(4) In der Dissertation hat der/die Doktorand/in in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel er/sie für die Arbeit herangezogen hat. Alle Stellen in der Dissertation, die wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommen sind, müssen kenntlich gemacht werden.

(5) In die Dissertation ist folgende Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin einzuheften: "Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation (folgt Titel der Dissertation) selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Die vorliegende Dissertation hat zuvor keiner anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen. Es ist mir bekannt, dass wegen einer falschen Versicherung bereits erfolgte Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden und eine bereits verliehene Doktorwürde entzogen wird."

(6) Die Dissertation ist in gedruckter Form, gebunden oder geheftet und in fünffacher Ausfertigung dem Promotionsausschuss einzureichen.

(7) Falls eine der formalen Anforderungen nicht erfüllt ist, gibt der Promotionsausschuss die Dissertation unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels an den/die Doktoranden/in zurück. Wird der Mangel ohne triftigen Grund innerhalb dieser Frist nicht behoben, kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/in gemäß § 4 Abs. 8 widerrufen. § 9 Abs. 11 und 12 gilt entsprechend.

(8) Die eingereichte Dissertation verbleibt auch im Falle der Ablehnung bei den Akten des Promotionsausschusses.

### § 7 Gutachter/in

(1) Nach Einreichen der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Fachgutachter/innen, die Professoren/Professorinnen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 UG oder Privatdozenten/Privatdozentinnen sein müssen, und gibt die Dissertation, falls die formalen Anforderungen erfüllt sind, an sie weiter.

(2) Der/Die Betreuer/in der Arbeit gemäß § 5 Abs. 1 ist zum/zur Erstgutachter/in zu bestellen.

(3) Im Falle des § 4 Abs. 5 ist der/die Erstgutachter/in unter Berücksichtigung des Vorschlages des Doktoranden/der Doktorandin und der Einverständniserklärung gemäß § 4 Abs. 4 zu bestellen.

(4) Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Aushändigung der Dissertation vorliegen. Der Promotionsausschuss sorgt für die Einhaltung dieser Frist.

(5) Jede/r Gutachter/in schlägt mit ausführlicher Begründung Annahme oder Ablehnung der Dissertation mit einer Note gemäß § 10 Abs. 2 vor.

(6) Empfiehlt nur ein/e Gutachter/in die Annahme der Dissertation, so ist ein/e dritte/r Professor/in oder Privatdozent/in als Gutachter/in zu bestellen. Für die Annahme oder Ablehnung ist die Mehrheit der Gutachter/innen-Empfehlungen maßgebend.

(7) Wird die Dissertation mehrheitlich mit dem Prädikat "non rite" gewertet und damit abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die einmalige Wiedervorlage einer überarbeiteten Dissertation ist nach einer Frist von mindestens einem halben Jahr möglich.

(8) Bei Empfehlung der Annahme durch die Mehrheit der Gutachter/innen legt der Promotionsausschuss ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme für alle wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 UG für vier Wochen aus. Diese haben die Möglichkeit, innerhalb einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen Einspruch zu erheben. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums von sechs Wochen nach Beginn der Auslagefrist ein Einspruch, der auf die Verletzung formaler Bestimmungen aufmerksam macht, entscheidet der Promotionsausschuss. Soweit der Einspruch die Arbeit selbst oder die Begutachtung betrifft, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Er kann eine schriftliche Stellungnahme von einem/einer hauptamtlichen Professor/in bzw. Privatdozenten/dozentin und aufgrund einer Empfehlung der Prüfungskommission ein drittes Gutachten einholen.

(9) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. gegebenenfalls nach dem Eingang einer Stellungnahme zu einem etwaigen Einspruch setzt der Promotionsausschuss unverzüglich eine Prüfungskommission ein und leitet die Gutachten, eventuelle Einsprüche und Stellungnahmen an die Prüfungskommission und den Doktoranden/die Doktorandin weiter.

### § 8 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern/Gutachterinnen gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 und einem/einer Professor/in oder Privatdozenten/dozentin, der/die Angehörige/r des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften sein muß, und einem Mitglied aus der Personengruppe des wissenschaftlichen Personals gemäß § 58 (wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen), § 60 (wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) oder § 119 UG (Hochschulassistenten/assistentinnen und nicht übergeleitete akademische Räte/Rätinnen), das Mitglied des Fachbereichs und promoviert sein muß. Der/Die Erstgutachter/in ist in der Regel der/die Vorsitzende.

(2) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme der Dissertation,
2. Durchführung der Disputation gemäß § 9,
3. Bewertung der Disputation gemäß § 10,
4. Festlegung der Gesamtnote, mit der der/die Doktorand/in zu promovieren ist, auf der Grundlage der Gutachten, etwaiger Einsprüche, gegebenenfalls der Stellungnahme zu den Einsprüchen und der Disputation.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet bei etwaigen Einsprüchen und/oder divergierenden Gutachten, ob dem Promotionsausschuss empfohlen wird, ein weiteres Gutachten einzuholen.

### § 9 Disputation

(1) Die Disputation ist fachbereichsöffentlich; § 90 Abs. 6 UG bleibt unberührt. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann die Öffentlichkeit mit Ausnahme der hauptamtlichen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/dozentinnen des Fachbereichs und der Mitglieder des Promotionsausschusses ausgeschlossen werden.

(2) Die Prüfungskommission führt die Disputation innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Einsetzung durch. Sie setzt den Termin für die Disputation unter Wahrung der Frist zur Einreichung der Thesen gemäß

Absatz 3 fest und teilt ihn dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dem Doktoranden/der Doktorandin unverzüglich mit.

(3) Der/Die Doktorand/in reicht spätestens 14 Tage vor dem Termin dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses Thesen aus dem Themenbereich der Dissertation ein, die der Disputation zugrundegelegt werden sollen. Der/Die Vorsitzende leitet die Thesen an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter.

(4) Die Disputation wird von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Bei der Disputation haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission und der/die Doktorand/in Rederecht.

(5) Verlauf und Beurteilung der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Gang der Diskussion inhaltlich wiedergibt. Die Prüfungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum/zur Protokollführer/in. Der/Die Kandidat/in kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag an den/die Dekan/in das Protokoll einsehen.

(6) Die Disputationsthesen sollen vom Thema der Arbeit ausgehen. Die Disputation bezieht sich aber in einem umfassenderen Sinn auf das Fach und damit zusammenhängende Probleme angrenzender Fachgebiete. Sie beginnt mit einem höchstens 15minütigen Vortrag des Doktoranden/der Doktorandin, der sich auf die Thesen bezieht. Die Disputation soll mindestens 75 Minuten, höchstens 90 Minuten dauern.

(7) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation legt die Prüfungskommission die Bewertung der Leistung des Doktoranden/der Doktorandin in der Disputation unter Anwendung der Notenwerte gemäß § 10 Abs. 2 fest. Wird die Disputation mit dem Prädikat "non rite" gewertet, so ist sie nicht bestanden. In diesem Fall kann sie einmal wiederholt werden.

(8) Im Falle des Nichtbestehens beraumt die Prüfungskommission eine erneute Disputation an, die frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden soll, und teilt den Termin dem Doktoranden/der Doktorandin und dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit.

(9) Wurde die Disputation in der Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. In diesem Falle sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem/der Bewerber/in mitzuteilen.

(10) Erscheint der/die Doktorand/in ohne triftigen Grund nicht zu dem von der Prüfungskommission angesetzten Termin zur Disputation, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, und das Promotionsverfahren ist ohne Erfolg beendet.

(11) Als triftige Gründe werden nur anerkannt:

1. besondere persönliche Ereignisse; sie müssen glaubhaft gemacht werden,
2. Krankheit; die Prüfungsunfähigkeit muß durch ein ärztliches Attest bescheinigt werden.

Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(12) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muß dem Promotionsausschuß unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(13) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes setzt die Prüfungskommission nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin einen neuen Termin für die Disputation fest.

(14) Sind der/die in Abs. 1 genannte Professor/in oder Privatdozent/in oder das in Abs. 1 genannte Mitglied aus der Personengruppe des wissenschaftlichen Personals daran gehindert, an der Disputation teilzunehmen, so kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Kandidaten an seiner/ihrer Stelle ein entsprechendes Ersatzmitglied für die Prüfungskommission bestellen.

#### § 10 Gesamtnote

(1) Im Anschluß an die Disputation beschließt die Prüfungskommission gemäß § 8 Abs. 2 die Gesamtnote, mit der der/die Doktorand/in zu promovieren ist, und gegebenenfalls Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Note und etwaige Auflagen mit.

(2) Es können folgende Gesamtnoten vergeben werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet),
magna cum laude	(sehr gut),
cum laude	(gut),
rite	(ausreichend),
non rite	(nicht ausreichend).

#### § 11 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation ist der/die Doktorand/in verpflichtet, seine/ihre Dissertation zu veröffentlichen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Der Promotionsausschuss erteilt auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin die Druckerlaubnis aufgrund einer Stellungnahme des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission, aus der hervorgeht, ob die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der begutachteten entspricht bzw. ob die von der Prüfungskommission beschlossenen Auflagen angemessen berücksichtigt worden sind. Weitere Änderungen bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission. In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Dissertation im Promotionsfach gem. § 2 Abs. 1 dieser Ordnung unter Betreuung des/der Professors/Professorin oder Privatdozenten/Privateurozentin gem. § 5 Abs. 1 dieser Ordnung handelt. Promotionsfach und Betreuer/Betreuerin sind namentlich zu nennen.

(2) Der/Die Kandidat/in hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung seine/ihre Dissertation der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; zu diesem Zweck hat der/die Kandidat/in unentgeltlich abzuliefern entweder

- 40 Exemplare bei Eigendruck oder
- sechs Exemplare bei Zeitschriftenveröffentlichung oder
- sechs Exemplare bei Verbreitung über einen gewerblichen Verleger oder
- drei Exemplare in gedruckter Form zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. In diesem Falle überträgt der/die Doktorand/in der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung gewähren.

(4) Die abgelieferten Exemplare müssen als Dissertation gekennzeichnet sein und die Erklärung gem. § 6 Abs. 5 enthalten.

#### § 12 Promotionsurkunde

(1) Aufgrund der gemäß § 7 Abs. 5 angenommenen Dissertation und der gemäß § 9 Abs. 7 bestandenen Disputation wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die den Titel der Dissertation, die Gesamtnote gemäß § 10 und den Tag der Disputation enthält. Die Urkunde ist von dem/der Dekan/in und dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, nachdem die vorgeschriebene Zahl von Pflichtexemplaren gemäß § 11 Abs. 2 abgeliefert ist. Erfolgt die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder durch einen gewerblichen Verleger, wird die Promotionsurkunde gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises oder Verlagsvertrages ausgehändigt.

(3) Der/Die Doktorand/in darf den Doktorgrad erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde führen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt dem Doktoranden/der Doktorandin eine Zwischenbestätigung über die bestandene Doktorprüfung aus.

#### § 13 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der/die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung und Begehung er/sie den Doktorgrad mißbraucht hat, oder wenn sich

nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Der/Die Betroffene ist durch den Promotionsausschuss unmittelbar zu benachrichtigen, ihm/ihr sind die Gründe für die beabsichtigte Entziehung des Doktorgrades schriftlich darzulegen. Eine angemessene Frist zur Stellungnahme ist einzuräumen.

(3) Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen.

#### § 14 Ehrenpromotion

(1) Zum Vorschlag auf Ehrenpromotion gemäß § 1 Abs. 3 ist jede/r Professor/in und Privatdozent/in des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften berechtigt.

(2) Der Vorschlag ist dem Fachbereichsrat über den/die Dekan/in des Fachbereichs schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen.

(3) Der/Die Dekan/in hat den eingereichten Vorschlag unverzüglich allen Professoren/Professorinnen gemäß Absatz 1 zur Kenntnis zu geben.

(4) Über die Ehrenpromotion gemäß § 1 Abs. 3 entscheidet der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder, die die Mehrheit der Hochschullehrer/innen umfassen muß.

(5) Über das Verfahren zur Feststellung besonderer wissenschaftlicher Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 3 in einem Fachgebiete entscheidet der Fachbereichsrat.

(6) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Aushändigung der Urkunde, in der die Verdienste des/der Promovierten hervorzuheben sind.

(7) Die Vorschriften des § 13 gelten entsprechend.

#### § 15 Übergangsbestimmungen

Für Doktoranden/Doktorandinnen, die ihr Verfahren nach den alten Promotionsordnungen vom 8. Februar 1984 (GABl. NW. S. 175) und vom 11. März 1987 (GABl. NW. S. 242) und vom 25. August 1995 (GABl. NW. S. 279) begonnen haben, gelten die genannten Promotionsordnungen bis zum Abschluss des Verfahrens.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen in Kraft-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität – Gesamthochschule - in Hagen vom 18.10.2000.

Hagen, den 31. Januar 2001

Der Dekan des  
Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und  
Geisteswissenschaften der  
FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen



Professor Dr. Uwe Schimank

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft  
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen  
vom 31.01.2001**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 97 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Doktorgrad
§ 2	Promotionsausschuss
§ 3	Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/ Doktorand
§ 4	Annahme und Widerruf als Doktorandin/Doktorand
§ 5	Betreuung der Dissertation
§ 6	Dissertation
§ 7	Gutachterinnen/Gutachter
§ 8	Prüfungskommission
§ 9	Meldung zur Disputation
§ 10	Disputation
§ 11	Gesamtnote
§ 12	Veröffentlichung der Dissertation
§ 13	Promotionsurkunde
§ 14	Entziehung des Dokortitels
§ 15	Ehrenpromotion
§ 16	Inkrafttreten

**§ 1  
Doktorgrad**

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität verleiht den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft, die von der Doktorandin/dem Doktoranden in einer von ihr/ihm verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) nachzuweisen sind.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität verleiht den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) gemäß § 15 in Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen auf dem oder besonderer Verdienste um das Gebiet der Wirtschaftswissenschaft.

**§ 2  
Promotionsausschuss**

(1) Für die Durchführung von Promotionsverfahren wird ein Promotionsausschuss eingesetzt.

(2) Aufgaben des Promotionsausschusses

1. Bearbeitung des Antrages auf Annahme als Doktorandin/ Doktorand und Widerruf der Annahme, insbesondere
  - Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3;
  - Spezifizierung der Auflagen gemäß § 3;
  - Beschlussfassung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand;
  - Bestellung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation gemäß § 5;
  - Widerruf der Annahme gemäß § 4 Abs. 9 und 10
2. Durchführung von Promotionsverfahren, insbesondere
  - Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation gemäß § 7;
  - Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 8;
  - Anforderung und Weiterleitung der Gutachten gemäß § 7 Abs. 10;

- Feststellung der Meldungsvoraussetzungen zur Disputation gemäß § 9;
  - Organisation der Disputation gemäß § 10;
  - Behandlung von eventuellen Einsprüchen gemäß § 7 Abs. 11 und 12.
3. Erstellung einer Liste, die die Namen aller Doktorandinnen/ Doktoranden des Fachbereichs und der von ihnen bearbeiteten Themen enthält.
  4. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Promotionsordnung.
  5. Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Promotionsordnung.
  6. Jährliche Berichterstattung gegenüber dem Fachbereichsrat über Stand und Entwicklung der Promotionsverfahren, verbunden mit etwaigen Anregungen zur Reform dieser Promotionsordnung.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben, soweit sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, der/dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. die amtierende Dekanin/der amtierende Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft als Vorsitzende/ Vorsitzender,
2. ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter,
3. zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der beamteten oder angestellten Professorinnen/Professoren,
4. zwei Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
5. eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Kreis der Studentinnen/Studenten.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat mit folgender Maßgabe gewählt:

1. die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß Abs. 4 Ziffer 2 und 3 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder gemäß Abs. 4 Ziffer 4 und 5 ein Jahr, wobei Wiederwahl möglich ist;
2. für die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß Abs. 4 Ziffer 3 werden ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied, für die Mitglieder gemäß Abs. 4 Nr. 4 und 5 wird mindestens je ein Ersatzmitglied gewählt.

(6) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(8) Das studentische Mitglied und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, soweit nicht promoviert, können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- oder Studienleistungen.

(9) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Ablehnende Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 3

#### Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudien gem. Abs. (2) bis (4) nachweist,

- b) zu der begründeten Erwartung gem. Abs. (5) Anlass gibt, dass sie/er in der Lage ist, selbständig eine wissenschaftlich beachtenswerte Dissertation zu verfassen und diese in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen,
- c) den Nachweis gem. Abs. (6) der Einbindung in den wirtschaftswissenschaftlichen Forschungszusammenhang führt,
- d) bei Vorliegen der in Abs. 7 und 8 genannten Tatbestände die dort genannten Bedingungen erfüllt.

(2) Als erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudien gem. Abs. (1a) gelten

- a) ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semester an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
- b) ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern; oder
- c) ein wirtschaftswissenschaftliches Ergänzungsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Sinne des § 88 Abs. 2 HG. Führt das Ergänzungsstudium zu einem Abschluss, der dem eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern entspricht, so gilt die Regelung gem. b) entsprechend.
- d) der qualifizierende Abschluss eines betriebswirtschaftlichen Fachhochschulstudienganges im Sinne des HG, sofern die Gesamtnote "sehr gut" lautet, und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien.
- e) der zu einem Diplom führende Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudienganges mit einer Regelstudiendauer von mindestens vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule und anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende wirtschaftswissenschaftliche Studien.

(3) Ein durch eine Diplomprüfung oder ein gleichwertiges Examen abgeschlossenes Studium einer anderen Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gilt als Erfüllung der Voraussetzungen gem. Abs. 1a, wenn die Bewerberin/der Bewerber dem Promotionsausschuss eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Wirtschaftswissenschaft nachweist. In diesem Fall kann der Promotionsausschuss die Annahme als DoktorandIn/Doktorand von der Erbringung weiterer Studienteistungen mit Setzung einer angemessenen Frist abhängig machen.

(4) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen gem. Abs. (2) und (3) entscheidet der Promotionsausschuss. Bei Abschlüssen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes trifft er seine Entscheidung nach Anhören der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen oder der für die Anerkennung von Bildungsanstalten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zuständigen Stellen gegebenenfalls in Verbindung mit der Auflage für die Bewerberin/den Bewerber, für die Annahme als DoktorandIn/Doktorand innerhalb einer angemessenen Frist weitere Studien- und/oder Prüfungsleistungen zu erbringen. Für Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, gilt § 4 Abs. (3) entsprechend.

(5) Als DoktorandIn/Doktorand kann nur die- bzw. derjenige angenommen werden, von der/dem zu erwarten ist, dass sie/er selbständig eine wissenschaftlich beachtenswerte Dissertation verfasst und diese in einer mündlichen Prüfung in deutscher Sprache verteidigt. Im Regelfall gilt die Qualifikation als gegeben, wenn ein Prädikatsexamen mit der Note „gut“ vorliegt.

Zur Beurteilung können desweiteren herangezogen werden:

- Diplomzeugnis,
- Leistungsnachweise in Form von Seminaren oder Übungsscheinen,

- verfasste Schriften,
  - fachbezogene praktische Erfahrungen und Leistungen.
- Eine positive Beurteilung gilt durch Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung einer Betreuerin/eines Betreuers gem. § 4 Abs. 4 als nachgewiesen.
- Sollte kein Prädikatsexamen vorliegen, ist dem Antrag eine entsprechende Begründung der vorgeschlagenen Betreuerin/des vorgeschlagenen Betreuers beizufügen.

(6) Als Doktorandin oder Doktorand kann nur angenommen werden, wer den Nachweis der Einbindung in den wirtschaftswissenschaftlichen Forschungszusammenhang führt. Dieser Nachweis gilt durch die Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung einer Betreuerin/eines Betreuers gem. § 4 Abs. 4 als erbracht.

(7) Ausländische Bewerberinnen/Bewerber müssen dem Promotionsausschuss nachweisen, dass sie die deutsche Sprache hinreichend in Wort und Schrift beherrschen. Der Promotionsausschuss entscheidet vor der Annahme als Doktorandin/Doktorand, auf welche Weise der Nachweis zu führen ist.

(8) Eine Bewerberin/ein Bewerber, die bzw. der sich bereits ohne Erfolg einem Promotionsverfahren unterzogen hat, kann nur dann als Doktorandin/Doktorand angenommen werden, wenn es sich für sie/ihn um eine erste Wiederholung des Promotionsverfahrens handelt und sie bzw. er erneut eine Arbeit verfasst und sich dem gesamten Verfahren unterzieht.

#### § 4

##### Annahme und Widerruf als Doktorandin/Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist von der Bewerberin/dem Bewerber an den Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Hochschulzeugnisses gemäß § 3 Abs. 2 bis 4
  - Studiennachweise der Bewerberin/des Bewerbers;
  - Nachweise zur Erfüllung der gem. § 3 verlangten Auflagen, soweit diese vom Promotionsausschuss nicht ausdrücklich erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden,
  - ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem insbesondere der Bildungsgang ersichtlich sein muss;
  - eine Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat;
  - ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin/der Bewerber mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht;
  - ein oder mehrere Themenvorschläge mit kurzer Begründung, in der insbesondere der wirtschaftswissenschaftliche Bezug der Arbeit gem. § 6 Abs. 1 deutlich wird, sowie einen vorläufigen Arbeitsplan;
- und im Falle einer Dissertation, die im Rahmen einer Gruppenarbeit erstellt wurde
- Namen, Grad und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten;
  - einen gemeinsamen Bericht der Verfasserinnen/Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere über den Anteil der Kandidatin/des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit;
  - Angaben darüber, ob die anderen Beteiligten an der Gruppenarbeit ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für das eigene Verfahren verwendet haben.

(3) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit der beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

(4) Die Bewerberin/der Bewerber muss in ihrem/seinem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand einen oder alternativ weitere Betreuerinnen/Betreuer oder - im Falle des Abs. 5 - die Erstgutachterin/den Erstgutachter ihrer/seiner Dissertation vorschlagen. Dem Antrag auf Annahme ist eine Einverständniserklärung einer

BetreuerIn/eines Betreuers bzw. einer Erstgutachterin/eines Erstgutachters beizufügen. Die Vorschriften des § 5 Abs. 1-3 gelten entsprechend.

(5) Will die Bewerberin/der Bewerber bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Annahme als Doktorandin/Doktorand mit einer bereits erstellten wissenschaftlichen Arbeit promovieren, so hat sie/er diese zusammen mit dem Antrag einzureichen. Dabei ist anzugeben, auf wessen Anregung unter wessen Anleitung, unter Benutzung welcher Einrichtungen und mit Hilfe welcher Institutionen die Dissertation angefertigt wurde. Die Vorschriften des § 6 sind zu beachten.

(6) Nach Eingang des Antrages einer Bewerberin/Bewerbers auf Annahme als Doktorandin/Doktorand prüft der Promotionsausschuss unverzüglich, ob die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind und der Annahmeantrag gemäß § 4 Abs. 2 vollständig ist. Im Falle der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 entscheidet der Promotionsausschuss unverzüglich, welche Auflagen mit welcher Fristsetzung der Bewerberin/dem Bewerber gemacht werden.

(7) Die Annahme oder Ablehnung der Bewerberin/des Bewerbers als Doktorandin bzw. Doktorand teilt der Promotionsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang der Bewerberin/dem Bewerber in einem schriftlichen Bescheid mit. Ablehnung und Auflagen sind zu begründen. Bei Annahme wird die bestellte Betreuerin/der bestellte Betreuer der Dissertation genannt.

(8) Die Bewerberin/der Bewerber kann nicht als Doktorandin/Doktorand angenommen werden, wenn sie/er nicht innerhalb der vom Promotionsausschuss gesetzten Fristen die gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterlagen beibringt oder die gemäß § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

(9) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorandin/Doktorand nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers und der Doktorandin/des Doktoranden widerrufen.

1. wenn sich die Doktorandin/der Doktorand nicht um die Fertigstellung ihrer/seiner Dissertation bemüht oder wenn nicht mit einem erfolgversprechenden Abschluss der Dissertation gerechnet werden kann;
2. wenn die Doktorandin/der Doktorand ohne triftigen Grund die Arbeit an der Dissertation abbricht; § 10 Abs. 13 gilt entsprechend.

(10) Der Widerruf der Annahme ist der Doktorandin/dem Doktoranden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(11) Nach der Annahme als Doktorandin/Doktorand kann die Bewerberin/der Bewerber vom Promotionsverfahren so lange zurücktreten, wie die Arbeit nicht als abgelehnt gilt oder die Ladung zur Disputation noch nicht erfolgt ist. In diesem Fall gilt die Annahme als Doktorandin/Doktorand als nicht erfolgt. Tritt die Doktorandin/der Doktorand zurück, sobald die Ladung zur Disputation erfolgt ist, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

(12) Fällt die Betreuerin/der Betreuer aus und kann trotz sorgfältiger Bemühungen des Promotionsausschusses eine neue Betreuerin/ein neuer Betreuer nicht gefunden werden, so bestimmt der Fachbereichsrat eine Betreuerin bzw. einen Betreuer. Dabei sind Vorschläge der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu berücksichtigen.

## § 5

### Betreuung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten und der Einverständniserklärung gemäß § 4 Abs. 4 unverzüglich eine sachlich kompetente Betreuerin/einen sachlich kompetenten Betreuer aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren einschließlich der verpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren und der Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs, soweit sie die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1, Nr. 4 HG erfüllen. Im Falle des § 4 Abs. 5 entfällt die Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers.

(2) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Professorinnen und Professoren einschließlich der verpflichteten und in den Ruhestand versetzten

Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten anderer Fachrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen die Betreuung übertragen, soweit sie die Voraussetzungen gemäß § 46 Abs. 1, Nr. 4 HG erfüllen.

(3) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung der Doktorandin/des Doktoranden sowie die regelmäßige Überprüfung des Fortgangs der Arbeit. Die Betreuerin/der Betreuer kann die weitere Betreuung unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 und 2 ablehnen.

(4) Die Doktorandin/der Doktorand kann nur in besonderen Fällen die Betreuerin bzw. den Betreuer wechseln. Ein entsprechender Antrag ist mit ausführlicher Begründung an den Promotionsausschuss zu richten. Bei der Behandlung des Antrags ist die Betreuerin/der Betreuer zu hören.

## § 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine wissenschaftlich beachtenswerte Leistung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft darstellen und die Fähigkeit der Doktorandin/des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.

(2) Ein Beitrag zu einer Gruppenarbeit kann nur dann als Dissertation angesehen werden, wenn der individuelle Anteil einer einzelnen Doktorandin/eines einzelnen Doktoranden deutlich abgegrenzt und damit als Einzelleistung auch beurteilt werden kann.

(3) Mehrere wissenschaftliche Abhandlungen können nur dann als Dissertation angesehen werden, wenn diese zeitlich nicht zu weit auseinander liegen, in einem inneren Zusammenhang stehen und das Ergebnis dieser Arbeiten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt. In diesem Falle ist eine Zusammenfassung zu erstellen, um den Zusammenhang der Teilergebnisse der wissenschaftlichen Abhandlungen zu verdeutlichen.

(4) Die Betreuerin/der Betreuer legt aufgrund der Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden das Thema der Dissertation fest und teilt es unverzüglich über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit.

(5) Die Dissertation soll in deutscher Sprache gefasst sein. Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss.

(6) Die eingereichte Dissertation kann unter folgenden Bedingungen in Teilen vorab veröffentlicht sein:

- Die eingereichte Dissertation hat als Gesamtwerk einen über die vorabveröffentlichten Teile hinausgehenden eigenständigen wissenschaftlichen Wert,
- Die Vorabveröffentlichungen begründen keine Rechte Dritter, die einer späteren Veröffentlichung der Dissertation entgegenstehen,
- Vorab veröffentlichte Arbeiten sind zusammen mit der Dissertation gem. Abs. 9 beim Promotionsausschuss einzureichen.

(7) In der Dissertation ist in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel für die Arbeit herangezogen wurden. Alle Stellen in der Dissertation, die wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommen sind, müssen kenntlich gemacht werden.

(8) In die Dissertation ist folgende Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden einzuheften:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht.“

(9) Die Dissertation ist in Maschinschrift oder gedruckt und in dreifacher Ausfertigung gebunden dem Promotionsausschuss einzureichen. Ihr ist eine Erläuterung der in der Arbeit behandelten Probleme und gewonnenen Erkenntnisse sowie deren Bezug zur Wirtschaftswissenschaft beizufügen.

(10) Der Promotionsausschuss gibt die Dissertation nach Einreichen unverzüglich an die Erstgutachterin/den Erstgutachter und an die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter gemäß § 7 weiter, sofern alle formalen Anforderungen erfüllt sind.

(11) Falls eine der formalen Anforderungen nicht erfüllt ist, gibt der Promotionsausschuss die Dissertation unter Setzung einer Frist zur Behebung des Mangels an die Doktorandin/den Doktoranden zurück. Wird der Mangel aus nicht triftigem Grunde innerhalb dieser Frist nicht behoben, kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin/Doktorand widerrufen. § 10 Abs. 13 bis 15 gelten entsprechend.

### § 7

#### Gutachterin/Gutachter

(1) Nach Einreichung der Dissertation gemäß § 6 Abs. 9 schlägt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses unter Beachtung der Absätze 2 bis 4 unverzüglich zwei Gutachterinnen/ Gutachter vor, die die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1, Nr. 4 HG erfüllen. Hat die Doktorandin/der Doktorand bei der Einreichung der Dissertation eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter vorgeschlagen, so berichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses über diesen Vorschlag. Der Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und die Mitteilung über den Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Promotionsausschusses sowie allen Mitgliedern des Personenkreises, aus dem die Erstgutachterin/der Erstgutachter ausgewählt werden können, zusammen mit dem Thema der Dissertation und der Erläuterung gemäß § 6 Abs. 9 Satz 2 bekanntzugeben. Diese haben die Möglichkeit, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen und andere oder weitere Gutachter vorzuschlagen. Frühestens drei Wochen nach der Bekanntgabe der Vorschläge der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Promotionsausschusses bestellt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung aller bis dahin vorliegenden Vorschläge und Anträge die Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation.

(2) Die Erstgutachterin/der Erstgutachter muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren einschließlich der entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 angehören oder innerhalb der letzten drei Jahre dem Fachbereich angehört haben. Erfüllt die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit die Voraussetzungen gemäß Satz 1, so wird sie/er zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter, anderenfalls zur Zweitgutachterin bzw. zum Zweitgutachter bestellt.

(3) Im Falle des § 4 Abs. 5 ist die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter unter Berücksichtigung der Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden und der Einverständniserklärungen gemäß § 4 Abs. 4 zu bestellen; Abs. 2, Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Erstreckt sich die Arbeit in wesentlichen Inhalten über die von den gemäß Absatz 1 bestellten Gutachterinnen/Gutachtern vertretenen Fachgebiete hinaus, so kann auf Antrag einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter, der Doktorandin/des Doktoranden, einer sonstigen Person gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiters des Fachbereichs eine Drittgutachterin/ein Drittgutachter bestellt werden. Der Antrag kann frühestens bei Einreichung der Dissertation, spätestens während der Einspruchsfrist gemäß Absatz 12 gestellt werden.

(5) Die Gutachterinnen/die Gutachter schlagen mit ausführlicher Begründung Annahme oder Ablehnung der Dissertation mit einer Note gemäß Abs. 9 vor.

(6) Sind nur zwei Gutachterinnen/ Gutachter bestellt worden und empfiehlt nur eine bzw. einer von ihnen die Annahme der Dissertation, so ist eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter zu bestellen, die bzw. der auf Annahme oder Ablehnung zu entscheiden hat.

(7) Wird gemäß Absatz 4 oder 6 eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestellt, so müssen mindestens zwei von ihnen dem Kreise der Professorinnen und Professoren einschließlich der entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren sowie der Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 angehören. Die Drittgutachterin/der Drittgutachter muß die Voraussetzungen gemäß § 46 Abs. 1, Nr. 4 HG erfüllen.

(8) Sind gemäß Abs. 4 oder Abs. 6 drei Gutachterinnen/Gutachter bestellt worden, entscheidet die Mehrheit der Gutachterinnen/Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(9) Bei Annahme oder Ablehnung ist von jeder Gutachterin bzw. jedem Gutachter eine Note für die Arbeit vorzuschlagen. Die Noten werden aus den Zahlen 0 bis 4 gebildet. Es können Zwischennoten vergeben werden, die aus den Zahlenwerten 0,3 und 0,7 in Addition zu den Zahlen 0 bis 3 gebildet werden. Die Zwischennote 3,7 gilt als „non rite“ (nicht ausreichend).

(10) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter beim Promotionsausschuss vorliegen. Der Promotionsausschuss sorgt für die Einhaltung dieser Frist. Der Promotionsausschuss leitet die Gutachten unverzüglich an den Prüfungsausschuss und die Doktorandin bzw. den Doktoranden weiter.

Den Gutachten sind seitens der Gutachterinnen/Gutachter folgende Erklärung beizulegen:

„Hiermit versichere ich, dass ich für die Betreuung und/oder Begutachtung der Arbeit weder mittelbar noch unmittelbar geldwerte Leistungen erhalten habe.“

(11) Schlagen die Gutachterinnen/Gutachter einstimmig oder mit Mehrheit die Annahme der Arbeit vor, so legt der Promotionsausschuss ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten für 14 Tage zur Einsichtnahme für alle Hochschulangehörigen aus.

Diese haben die Möglichkeit des Einspruchs bei schwerwiegenden, objektiv sachlichen Mängeln.

Erfolgt ein Einspruch, kann der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter bestellen. In diesem Falle werden alle Gutachten und die Dissertation nach Eingang des weiteren Gutachtens erneut zur Einsichtnahme ausgelegt; Satz 2 gilt entsprechend.

(12) Schlagen die Gutachterinnen / Gutachter einstimmig oder mit Mehrheit die Ablehnung der Arbeit vor, so legt der Promotionsausschuss ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten für 14 Tage zur Einsichtnahme für alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Promotionsausschusses sowie für alle übrigen Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs aus. Diese haben die Möglichkeit des Einspruchs bei schwerwiegenden, objektiven Mängeln.

(13) Erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Beginn der Auslagefrist gem. Abs. 11 oder 12 ein Einspruch, so entscheidet der Promotionsausschuss über den weiteren Verlauf des Promotionsverfahrens. Er kann insbesondere weitere Gutachterinnen/Gutachter bestellen.

(14) Ist die Arbeit zur Annahme empfohlen worden und erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Beginn der Auslagefrist gem. Abs. 11 kein Einspruch, so legt die Prüfungskommission die Notenziffer für die Dissertation in folgender Weise fest:

- Die Notenziffer ergibt sich grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der Vorschläge gemäß Abs. 9 aller bestellten Gutachterinnen/Gutachter.
- Ergibt sich dabei für eine gemäß Abs. 8 angenommene Dissertation als Durchschnitt ein Wert, der 3,5 übersteigt, so wird die Notenziffer auf 3,5 festgesetzt.

(15) Haben die Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung der Arbeit vorgeschlagen und erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Beginn der Auslagefrist gem. Abs. 12 kein Einspruch, so ist die Arbeit mit dem Prädikat "non rite" zu bewerten; die Prüfung ist dann nicht bestanden.

(16) Die eingereichte Dissertation verbleibt auch im Falle der Ablehnung mit einem Exemplar bei den Akten des Promotionsausschusses.

### **§ 8** **Prüfungskommission**

(1) Nach Eingang der Gutachten bestellt der Promotionsausschuss unter Voraussetzung einer Annahmempfehlung der Dissertation gemäß § 7 unverzüglich eine Prüfungskommission für die Disputation und benennt ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Mitglieder. In der Regel soll die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter Vorsitzende bzw. Vorsitzender sein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus allen gemäß § 7 Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 6 bestellten Gutachterinnen/Gutachtern und wenigstens einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren einschließlich der entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren sowie der Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Note für die Dissertation gemäß § 7 Abs. 9;
- Durchführung der Disputation gemäß § 10;
- Beurteilung der Leistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden in der Disputation gemäß § 10 Abs. 9;
- Festlegung der Gesamtnote gemäß § 11.

(4) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, genügt für einen Beschluss die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 9** **Meldung zur Disputation**

(1) Voraussetzungen für die Meldung zur Disputation sind:

- die mit mindestens „rite“ bewertete Dissertation,
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Doktorandenseminaren

(2) Bei der Meldung zur Disputation sind folgende Unterlagen nachzureichen:

- Thesen aus dem Fachgebiet der Dissertation, die der Disputation zugrunde gelegt werden sollten, mit den Gutachterinnen/Gutachtern besprochen worden sind und eine Disputation über mehr als nur ein Spezialgebiet ermöglichen;
- der Nachweis über die Teilnahme an den Doktorandenseminaren gemäß Absatz 1.

### **§ 10** **Disputation**

(1) Bei Erfüllung der Vorschriften des § 9 setzt der Promotionsausschuss frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation einen Termin für die Disputation mit den Mitgliedern der Prüfungskommission fest und teilt ihn unverzüglich der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit.

(2) Die Disputation wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Bei der Disputation haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission und die Doktorandin/der Doktorand Rederecht.

(3) Durch eine weitere Person, die mindestens die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllen muss, sind in einem Protokoll Beginn und Ende der Prüfung sowie die Fragen der Prüferinnen/Prüfer stichwortartig festzuhalten. Die Doktorandin/der Doktorand kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf Antrag das Protokoll einsehen.

(4) Die Disputation wird in deutscher Sprache geführt.

(5) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Promotionsverfahrens ist nichtöffentlich.

(6) Die Disputation beginnt mit einem höchstens 30-minütigen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden, der sich auf den Gegenstand der Dissertation und die Thesen gemäß § 9 Abs. 2 erstreckt.

(7) Die Disputation erstreckt sich auf die eingereichten Thesen, auf sachliche und methodologische Probleme, die mit dem Fachgebiet, aus dem der Gegenstand der Dissertation stammt, im Zusammenhang stehen sowie auf angrenzende Probleme des Faches und angrenzender Gebiete einschließlich des Forschungsstandes in ihnen.

(8) Die Disputation soll unter Einbeziehung des Vortrages gemäß Abs. 6 mindestens 1¼ Stunden dauern.

(9) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission nach § 8 Abs. 4, ob die Disputation bestanden ist oder wiederholt werden muß. Im Falle des Bestehens legt sie die Bewertung der Leistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden in der Disputation als arithmetischen Durchschnitt der entsprechend § 7 Abs. 9 vorgeschlagenen Noten aller Mitglieder der Prüfungskommission fest.

(10) Im Falle der Wiederholung der Disputation beraumt der Promotionsausschuss eine erneute Disputation an, die frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden soll. Eine zweite Wiederholung der Disputation ist nicht möglich.

(11) Wurde die Disputation in der Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(12) Erscheint die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne triftigen Grund nicht zu dem vom Promotionsausschuss angesetzten Termin zur Disputation, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, und das Promotionsverfahren ist ohne Erfolg beendet.

(13) Als triftige Gründe werden nur anerkannt:

- Besondere persönliche Ereignisse; sie müssen glaubhaft nachgewiesen werden;
- Krankheit; die Prüfungsunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest bescheinigt werden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder das Zeugnis einer Universitätsklinik verlangen.

(14) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Über die Triftigkeit der Gründe und die Unverzüglichkeit des Eingangs entscheidet der Promotionsausschuss.

(15) Bei Vorlegen eines triftigen Grundes setzt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin/des Doktoranden einen neuen Termin für die Disputation fest.

## § 11

### Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation legt die Prüfungskommission die Gesamtnote fest, mit der die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der für die Dissertation gemäß § 7 Abs. 9 und die Disputation gemäß § 10 Abs. 9 ermittelten Notenziffern. Dabei wird

die Notenziffer für die Dissertation mit einem Gewicht von 70% und die für die Disputation mit einem Gewicht von 30% angesetzt.

(3) Ergibt das Mittel gemäß Abs. 2 eine gebrochene Durchschnittsnote, ist auf die nächste glatte Note auf- bzw. abzurunden.

(4) Liegt das Mittel genau zwischen zwei Noten, so ist auf die dem Notenvorschlag der Erstgutachterin/des Erstgutachters für die Dissertation am nächsten liegende glatte Note auf- oder abzurunden.

(5) Es können folgende Prädikate vergeben werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	= 0
magna cum laude	(sehr gut)	= 1
cum laude	(gut)	= 2
rite	(ausreichend)	= 3
non rite	(nicht ausreichend)	= 4

## § 12

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Promotionsausschuss vor der Veröffentlichung vorzulegen. Er erteilt im Einvernehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern die Druckerlaubnis, wenn etwaige in den Gutachten festgestellte Auflagen, deren Einarbeitung gefordert wird, erfüllt worden sind und im übrigen die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der begutachteten entspricht.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn neben den drei für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliedert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- Entweder a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck  
 oder b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift  
 oder c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren  
 oder d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 Kopien  
 oder e) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind drei weitere Exemplare der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Ablieferung der Dissertationsexemplare gemäß Abs. 2 hat innerhalb eines Jahres nach dem Termin der Disputation zu erfolgen.

(4) Eine Fristverlängerung kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bis zu einem Jahr gewähren; § 10 Abs. 12 gilt entsprechend.

(5) Die abgelieferten Exemplare sind als Dissertation zu kennzeichnen. Sie müssen mit dem vom Promotionsausschuss vorgeschriebenen Titelblatt versehen sein, den Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers und die Erklärung gemäß § 6 Abs. 8 enthalten.

### **§ 13**

#### **Promotionsurkunde**

(1) Aufgrund der gemäß § 7 Abs. 5 oder Abs. 8 angenommenen Dissertation und der gemäß § 10 Abs. 9 bestandenen Disputation wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die den Titel der Dissertation, die Gesamtnote gemäß § 11 und den Tag der Disputation enthält. Die Urkunde ist von der Dekanin/vom Dekan und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, nachdem die vorgeschriebene Zahl von Pflichtexemplaren gemäß § 12 Abs. 2 abgeliefert ist. Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 12 Abs. 2c, wird die Promotionsurkunde gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises oder Verlagsvertrages ausgehändigt.

(3) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(4) Auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden kann der Promotionsausschuss eine Zwischenbestätigung ausstellen, dass die Doktorprüfung bestanden wurde.

### **§ 14**

#### **Entziehung des Dokortitels**

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn die Promovierte/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- c) wenn sie/er wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat.

(2) Die/der Betroffene ist durch den Promotionsausschuss unmittelbar zu benachrichtigen. Ihr/ihm sind die Gründe für die beabsichtigte Entziehung des Doktorgrades schriftlich darzulegen. Eine angemessene Frist zur Stellungnahme ist zu gewährleisten.

(3) Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses mit 2/3 Mehrheit seiner Stimmen.

**§ 15**  
**Ehrenpromotion**

- (1) Zum Vorschlag auf Ehrenpromotion gemäß § 1 Abs. 2 ist jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften berechtigt.
- (2) Der Vorschlag gemäß Abs. 1 ist dem Fachbereichsrat über die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen.
- (3) Die Dekanin/der Dekan hat den eingereichten Vorschlag unverzüglich allen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern gemäß Abs. 1 zur Kenntnis zu geben.
- (4) Über die Ehrenpromotion gemäß § 1 Abs. 2 entscheidet der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über das Verfahren zur Feststellung der besonderen wissenschaftlichen Leistungen auf dem oder der besonderen Verdienste um das Gebiet der Wirtschaftswissenschaften gemäß § 1 Abs. 2 entscheidet der Fachbereichsrat.
- (6) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Aushändigung der Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind.
- (7) Die Vorschriften des § 14 gelten entsprechend.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wirtschaftswissenschaften vom 28. April 1999 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 06. Oktober 1999.

Hagen, den

31. 1. 2001



Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
Universitätsprofessor Dr. M. Bitz

**Verwaltungsordnung  
des Psychologiegeschichtlichen Forschungsarchivs  
der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen  
Vom 30. März 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Verwaltungsordnung erlassen:

**§ 1**

**Name und Rechtsstellung**

Das Psychologiegeschichtliche Forschungsarchiv ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften gemäß § 26 der Grundordnung der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen und § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Das Psychologiegeschichtliche Forschungsarchiv dient der Erforschung der Geschichte der Psychologie.
- (2) Diesem Ziel entsprechend hat das Archiv insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Sammlung historischer und zeitgeschichtlicher namentlich gekennzeichnete und anonymer Schrift-, Ton- und Filmdokumente, Tests und Geräte, persönlicher Nachlässe von Fachwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sowie praktisch tätiger Psychologinnen und Psychologen.
  2. Pflege und Aufbereitung dieser Dokumente.
  3. Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland, insbesondere mit anderen wissenschaftsgeschichtlichen Archiven und Instituten.
  4. Gewährleistung von Forschungsmöglichkeiten für interessierte Personen innerhalb und außerhalb der Hochschule nach Maßgabe der Benutzungsordnung des Forschungsarchivs.

5. Bereitstellung der Dokumente für Ausstellungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen und für Lehrzwecke der FernUniversität und anderer Hochschulen nach Maßgabe der Benutzungsordnung.

### § 3

#### Mitglieder

Dem Archiv gehören an: der Vorstand, die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer sowie wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die entweder dem Archiv gem. § 103 HG unmittelbar zugewiesen sind oder dem Lehrgebiet Psychologie sozialer Prozesse des Instituts für Psychologie angehören, wobei die leitende Person dieses Lehrgebietes über den Einsatz der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Lehrgebietes für Archivaufgaben entscheidet.

### § 4

#### Vorstand

(1) Dem Vorstand des Archivs gehören an:

1. Mindestens zwei Professorinnen / Professoren und Privatdozentinnen / Privatdozenten des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial und Geisteswissenschaften, die sich mit der Geschichte der Psychologie befassen und ihren Beitritt zum Institut erklären,
2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
3. eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin / ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die unter (1) 1. genannten Mitglieder des Vorstandes führen den Titel Direktorin / Direktor. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften wählt nach Gruppen getrennt je ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie aus der Gruppe der Studierenden in den Vorstand. Sie haben beratende Stimme. Die Amtszeit der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

- (3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Archivs von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

## **§ 5**

### **Bestellung der geschäftsführenden Direktorin / des geschäftsführenden Direktors**

- (1) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit eine / einen der Direktorinnen / Direktoren zur / zum geschäftsführenden Direktorin / Direktor. Sie / Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb des Fachbereichs und führt deren Geschäfte in eigener Verantwortung. Sie / Er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin / des geschäftsführenden Direktors beträgt fünf Jahre.

## **§ 6**

### **Geschäftsführer/Geschäftsführerin**

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer ernennen. Diese / Dieser führt das Institut nach den Weisungen der geschäftsführenden Direktorin / des geschäftsführenden Direktors.
- (2) Mit der Geschäftsführung soll eine / ein psychologiegeschichtlich qualifizierte/r wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftliche Mitarbeiter beauftragt werden.
- (3) Die Amtszeit des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin beträgt zwei Jahre.

## **§ 7**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Das Psychologiegeschichtliche Forschungsarchiv kann einen wissenschaftlichen Beirat haben.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, das Direktorium beim weiteren Auf- und Ausbau des Archives sowie seiner Führung zu beraten und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.

- (3) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates. Diese sollen psychologiegeschichtlich ausgewiesene Wissenschaftler /Wissenschaftlerinnen sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates beträgt fünf Jahre und kann auf Beschluß des Fachbereichsrats einmal um weitere fünf Jahre verlängert werden.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat soll auf Einladung der Direktorin / des Direktors mindestens einmal jährlich tagen. Er muß einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses wünschen. Der wissenschaftliche Beirat ist vom Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, über die Tätigkeit des Archivs zu unterrichten.
- (7) Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

## §8

### Verfahrensvorschriften

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes können die Mitglieder des Archivs den Fachbereichsrat anrufen. Die Anrufung des Fachbereichsrats hat aufschiebende Wirkung. Der Fachbereichsrat hat unverzüglich über die Anrufung zu beraten. Dieser kann mit einfacher Mehrheit der gewählten Fachbereichsratsmitglieder die Entscheidung des Vorstandes abändern.
- (2) Die Geschäftsordnung des Senats gilt in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

## § 9

### Benutzungsberechtigung

- (1) Es gilt die am 30.03.2001 vom Rektor der FernUniversität – Gesamthochschule verabschiedete Benutzerordnung des Archivs.
- (2) Die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität sind zur unentgeltlichen Nutzung des Archivs im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten berechtigt.
- (3) Für Leistungen des Archivs an Personen und Institutionen außerhalb der FernUniversität kann ein Entgelt vereinbart werden. Näheres regelt die Benutzerordnung.

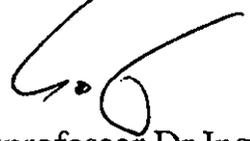
**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 21.06.2000 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 27.02.2001.

Hagen, den 30. März 2001

Der Rektor  
der FernUniversität – Gesamthochschule  
in Hagen



Universitätsprofessor Dr. Ing. H. Hoyer

**Benutzungsordnung  
des Psychologiegeschichtlichen Forschungsarchivs  
der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen  
Vom 30. März 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen folgende Benutzungsordnung erlassen:

**§ 1 ZWECK DER SAMMLUNGEN**

Das Psychologiegeschichtliche Forschungsarchiv des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften dient vorrangig wissenschaftlichen Forschungszwecken. Die Sammlungen können darüber hinaus für sonstige Informations- und Dokumentationszwecke benutzt werden, soweit hierdurch die vorrangige Zwecksetzung nicht beeinträchtigt wird.

**§ 2 BENUTZER**

Die Sammlungen des Archivs können nach Maßgabe von § 1 von natürlichen und juristischen Personen sowie von öffentlichen Stellen (im folgenden "Benutzer" genannt) auf Antrag im Institut, nach Absprache durch Überlassung von Kopien und durch schriftliche, mündliche und fernmündliche Auskunftserteilung benutzt werden, soweit nicht die Benutzungsordnung oder Rechtsvorschriften bei einzelnen Teilen der Sammlungen dem entgegenstehen oder durch einen Benutzungswunsch dem Institut ein außergewöhnlicher und unvertretbarer Aufwand entstehen würde.

**§ 3 BENUTZUNGSGENEHMIGUNG**

(1) Die Benutzungserlaubnis ist schriftlich bzw. telefonisch im Institut zu beantragen. Hiermit erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

(2) Jeder Benutzer hat einen Benutzungsantrag auszufüllen. Der Benutzer stimmt damit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten und seines Arbeitsthemas zu.

(3) Für die Einsichtnahme in Archivalien ist der Nachweis der Personalien und die schriftliche Angabe des Benutzungszwecks Voraussetzung. Die Einsichtnahme kann ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abgelehnt bzw. widerrufen oder mit bestimmten Auflagen verbunden werden.

(4) Bei Archivalien wird die Benutzungsgenehmigung nur für den im Benutzungsantrag genannten Zweck erteilt. Eine anderweitige Verwendung der aus Archivalien gewonnenen Erkenntnisse bedarf der schriftlichen Zustimmung des Instituts.

(5) Soweit durch Verfügung der abgebenden Person oder Einrichtung oder nach Maßgabe des Absatzes (6) nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen.

Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

(6) Die Schutzfristen können im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgruppen verkürzt werden, wenn kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur möglich, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung eines beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks unerlässlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter gewahrt werden. Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können die Schutzfristen verkürzt werden, wenn sich der Benutzer verpflichtet, die schutzwürdigen Belange des Betroffenen

angemessen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Fristverkürzung ist schriftlich zu stellen und kann nur vom Leiter des Archivs genehmigt werden.

(7) Der Benutzer verpflichtet sich, bei der Auswertung von Archivalien die Urheber-, Verwertungs- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten. Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien beinhaltet nicht die Zustimmung des Instituts zur Weitergabe des Inhalts. Soweit eine solche Weitergabe (z.B. Veröffentlichung) nicht ausdrücklich seitens des Instituts untersagt oder mit Auflagen versehen wird, kann sie unter der Voraussetzung erfolgen, daß der Benutzer sämtliche sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen selbst verantwortet und die alleinige Haftung trägt. Für die vollständige wörtliche Wiedergabe eines Archivals oder den - auch teilweisen - Faksimileabdruck ist die schriftliche Genehmigung des Instituts notwendig. Dem Benutzer obliegt es, vor einer publizistischen Verwertung des Inhalts von Archivalien festzustellen, ob diese Archivalien urheber- und verwertungsrechtlich geschützt sind. Der Benutzer verpflichtet sich, aus Archivalien gewonnene Erkenntnisse, die geeignet sein können, die Persönlichkeitsrechte anderer zu beeinträchtigen, Dritten nicht bzw. lediglich in einer Form zugänglich zu machen, die eine Identifizierung der betroffenen Person ausschließt.

#### §4 BENUTZUNG

(1) Archivbestände werden im Institut während der allgemeinen Bürozeiten nach Absprache bereitgestellt.

(2) Die Bestände, Kataloge und Findbücher sind vor Beschädigungen zu bewahren. Der Benutzer haftet für jeden von ihm oder seinen Helfern (Mitarbeitern, Schreibkräften) verursachten Schaden.

(3) Nach Abschluß der Benutzung sind alle Archivalien persönlich wieder an die Institutsmitarbeiter abzugeben.

#### § 5 BENUTZUNGSRÄUME

(1) In allen der Benutzung dienenden Räumen ist das Rauchen sowie jedwedes Verhalten, das andere Benutzer oder den Dienstbetrieb stört, zu unterlassen. Die Verwendung von technischen Hilfsmitteln (Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Kleincomputer) ist nur gestattet, wenn entsprechende Störungen vermieden werden. Der Einsatz elektronischer Kopiergeräte (Scanner) ist unzulässig. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Das Entfernen von Archivgut und von Findhilfsmitteln aus den Institutsräumen ist nicht gestattet.

Auf Verlangen ist den Institutsmitarbeitern in mitgeführte Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel zu Kontrollzwecken Einblick zu gewähren.

(3) Die Benutzung von Einrichtungen und Gerätschaften (z.B. Kopier- und Lesegeräten) erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer entbindet das Institut von jedweder Haftung.

#### § 6 REPRODUKTIONEN

(1) Der Benutzer kann mit Hilfe von Kopiergeräten aus bereitgestellten Mikroformen und von Archivalien nach schriftlicher Beantragung selbst Kopien oder Rückvergrößerungen herstellen. Er haftet für Beschädigungen, die durch unsachgemäße Handhabung beim Kopieren eintreten; Bücher Druckschriften und Manuskripte können aus konservatorischen Gründen für die Kopierung gesperrt werden. Die Kopierkosten ergeben sich nach Umfang des Kopierguts gemäß einer Preisliste des Forschungsarchivs.

(2) Im Ausnahmefall können Kopieraufträge vom Archivpersonal kostenpflichtig ausgeführt werden. Die Genehmigung eines Kopierantrags kann ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden.

(3) Der Benutzer ist für die Beachtung von Urheber- und Verwertungsrechten bei der Kopierung aus Druckwerken allein verantwortlich. Die Weitergabe von Reproduktionen aus Archivalien an Dritte oder ihre Verwendung für einen anderen als den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Instituts statthaft.

(4) Für die Bereitstellung von Büchern und Archivalien zur Reproduktion für nichtwissenschaftliche oder für kommerzielle Verwertung (z. B. Film- und

Fernsehaufnahmen, Buchillustrationen, Ausstellungen) können besondere Entgelte festgesetzt werden. Die Anfertigung von Kopien, die an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Benutzer versandt werden sollen, erfolgt nach Bezahlung der Vorausrechnung

#### § 7 VERÖFFENTLICHUNGEN UND BELEGEXEMPLARE

Der Benutzer verpflichtet sich, bei Veröffentlichung von Erkenntnissen, die er aus ungedruckten Unterlagen des Instituts gewonnen hat, Fundort und Signaturen der ausgewerteten oder zitierten Archivalien anzugeben.

Der Benutzer verpflichtet sich, von Publikationen, die unter Inanspruchnahme der archivalischen Sammlungen des Instituts von ihm verfaßt oder herausgegeben worden sind, dem Institut unverzüglich und unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar zu übersenden.

#### § 8 AUSWÄRTIGE BENUTZUNG

Die Bestimmungen der Benutzungsordnung finden sinngemäß Anwendung auch auf die Benutzung der Sammlungen im Wege mündlicher, fernmündlicher oder schriftlicher Ersuchen um Auskünfte oder Reproduktionen.

#### § 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann ein Benutzer befristet oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Das Institut ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen anderen Bibliotheken und Archiven vom dauernden Ausschluß eines Benutzers Kenntnis zu geben. Für alle rechtlichen Auseinandersetzungen, die sich aus der Benutzung ergeben, ist Hagen der Gerichtsort.

#### § 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 21.6.2000 und des Rektorates der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 27.02.2001.

Hagen, den 30. März 2001

Der Rektor  
der FernUniversität – Gesamthochschule  
in Hagen



Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

**Psychologiegeschichtliches Forschungsarchiv**

**FernUniversität-Gesamthochschule Hagen**  
 Fleyer Str. 204  
 58084 Hagen  
 Telefon: 02331/987-2776  
 Telefax: -2709

**BENUTZUNGSANTRAG**

1. Vor- und Zuname:			
2. Anschrift:			
3. Beruf:			
4. Benutzungsthema (mit Angabe des Zeitraums):			
6. Benutzungszweck			
a) wissenschaftlich	<input type="radio"/> Habilitation <input type="radio"/> Edition <input type="radio"/> Staatsexamen	<input type="radio"/> Dissertation <input type="radio"/> Aufsatz, Vortrag <input type="radio"/> Diplom	<input type="radio"/> Monographie <input type="radio"/> Magister <input type="radio"/> Seminararbeit
b) publizistisch	<input type="radio"/> Presse <input type="radio"/> Buch	<input type="radio"/> Fernsehen <input type="radio"/> Ausstellung	<input type="radio"/> Film <input type="radio"/> Sonstiges:
c) privat (keine Veröffentlichung)	<input type="radio"/> Familiengeschichte <input type="radio"/> Sonstiges:	<input type="radio"/> Heimatkunde	<input type="radio"/> Facharbeit
d) amtlich	<input type="radio"/> Gericht	<input type="radio"/> Behörde	<input type="radio"/> Sonstige Stelle:
7. Auftraggeber (Name und Anschrift), wenn Benutzung nicht ausschließlich in eigener Sache erfolgt:			
8. Name und Institution des die Arbeit betreuenden Dozenten (bei Prüfungsarbeiten) oder Lehrers (bei Facharbeiten):			
10. Ich habe bereits im Archiv gearbeitet:    nein <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> Jahr:.....			
11. Ich habe zur Kenntnis genommen, daß die personenbezogenen Angaben dieses Benutzungsantrages in der Benutzungsdatei des Archivs gespeichert werden.			

**Verpflichtungserklärung**

1. Die Benutzungsordnung des Psychologiegeschichtlichen Forschungsarchivs habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, die Vorschriften zu befolgen.
2. Mir ist bekannt, daß bei der Auswertung von mir benutzter Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter berührt werden können. Ich werde diese Rechte beachten und erkenne an, daß ich gegebenenfalls Verletzungen solcher Rechte gegenüber dem Berechtigten selbst zu vertreten habe. Ich stelle das Psychologiegeschichtliche Forschungsarchiv bei Verstößen von der Haftung frei.
3. Mir ist bekannt, daß Archivalienreproduktionen gem. Paragraph 6 der Benutzungsordnung nur nach Genehmigung eines schriftlichen Antrags angefertigt werden dürfen.
4. Ich verpflichte mich, mit den Archivalien gemäß Paragraph 4 der Benutzungsordnung sorgfältig umzugehen und den Anordnungen der Institutsmitglieder Folge zu leisten.
5. Ich verpflichte mich, von jeder Veröffentlichung (Druck oder sonstige Vervielfältigung), für die Archivalien des Psychologiegeschichtlichen Forschungsarchivs benutzt worden sind, ein Belegexemplar sogleich nach Erscheinen unaufgefordert und kostenlos an das Institut abzugeben.
6. Ich erkenne an, daß Hagen im Falle eines Rechtsstreites Gerichtsort ist.

\_\_\_\_\_, den. \_\_\_\_\_  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift/en der Hilfskräfte)

(Nicht vom Benutzer auszufüllen)

<p><b>Eingangsdatum:</b></p> <p><b>Benutzungsaufgaben:</b></p>	<p><b>Fristverkürzung für folgende Archivalien genehmigt/nicht genehmigt:</b></p>
--	---

# Eckdatenplan für das Studienjahr 2001/2002

## 1. Wintersemester 2001/2002

---

Antrag auf Einschreibung/Erstzulassung einschließlich Belegen	15.05.2001 - 15.07.2001
Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung der Gebühren für den Bezug von Fernstudien- material bei Bedürftigkeit gem. Hochschulge- bührengesetz bei Einschreibung/Erstzulassung	
<hr/>	
Rückmeldung einschl. Belegen für ordentlich Studierende	01.06.2001 - 31.07.2001
Antrag auf Wiedenzulassung einschl. Belegen für Gasthörer und Zweithörer	
Antrag auf Studiengangwechsel oder Wechsel in einen Studiengang	
Beurlaubung von ordentlich Studierenden	
Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung der Gebühren für den Bezug von Fernstudien- material bei Bedürftigkeit gem. Hochschulge- bührengesetz bei Rückmeldung/Wiedenzulassung	
<hr/>	
Beginn des Semesters	01.10.2001
Bearbeitungsbeginn	01.10.2001
Umbelegungsende	22.10.2001
Weihnachtspause	20.12.2001 - 02.01.2002
Bearbeitungsende	17.02.2002
Bearbeitungsfreie Zeit	18.02.2002 - 31.03.2002
Ende Wintersemester	31.03.2002

---

## 2. Sommersemester 2002

---

Antrag auf Einschreibung/Erstzulassung einschließlich Belegen	01.12.2001 - 15.01.2002
--	-------------------------

Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung  
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-  
material bei Bedürftigkeit gem. Hochschulge-  
bührengesetz bei Einschreibung/Erstzulassung

---

Rückmeldung einschl. Belegen für ordentlich Studierende	01.12.2001 - 31.01.2002
--	-------------------------

Antrag auf Wiederzulassung einschl.  
Belegen für Gasthörer und Zweithörer

Antrag auf Studiengangwechsel oder Wechsel in einen  
Studiengang

Beurlaubung von ordentlich Studierenden

Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung  
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-  
material bei Bedürftigkeit gem. Hochschulge-  
bührengesetz bei Rückmeldung/Wiederzulassung

---

Beginn des Sommersemesters	01.04.2002
----------------------------	------------

Bearbeitungsbeginn	02.04.2002
--------------------	------------

Umbelegungsende	22.04.2002
-----------------	------------

Bearbeitungsende	21.07.2002
------------------	------------

Ende Sommersemester	30.09.2002
---------------------	------------

Bearbeitungsfreie Zeit	22.07.2002 – 30.09.2002
------------------------	-------------------------

---

# Übergabe- und Versandtermine für Studienmaterial

	Übergabe an Dezernat 4	Versand- termin	Bearbeitungs- beginn	Bearbeitungs- ende
<b>Wintersemester 2001/2002</b>				
Vorab- versand	18.06.2001	14.08.2001		
1.	02.07.2001	11.09.2001	01.10.2001	14.10.2001
2.	30.07.2001	02.10.2001	15.10.2001	28.10.2001
3.	13.08.2001	16.10.2001	29.10.2001	11.11.2001
4.	27.08.2001	30.10.2001	12.11.2001	25.11.2001
5.	10.09.2001	13.11.2001	26.11.2001	09.12.2001
6.	24.09.2001	27.11.2001	10.12.2001	06.01.2002
7.	08.10.2001	11.12.2001	07.01.2002	20.01.2002
8.	22.10.2001	08.01.2002	21.01.2002	03.02.2002
9.	05.11.2001	22.01.2002	04.02.2002	17.02.2002
9.a*)		05.02.2002		
9.b*)		19.02.2002		

	<b>Sommersemester 2002</b>			
Vorab- versand	10.12.2001	26.02.2002		
1.	02.01.2002	12.03.2002	01.04.2002	14.04.2002
2.	28.01.2002	02.04.2002	15.04.2002	28.04.2002
3.	11.02.2002	16.04.2002	29.04.2002	12.05.2002
4.	25.02.2002	02.05.2002	13.05.2002	26.05.2002
5.	11.03.2002	14.05.2002	27.05.2002	09.06.2002
6.	25.03.2002	28.05.2002	10.06.2002	23.06.2002
7.	08.04.2002	11.06.2002	24.06.2002	07.07./
7.a*)		25.06.2002		21.07.2002
7.b*)		09.07.2002		
7.c*)		23.07.2002		

\*) gilt nur für Musterlösungen und Lösungshinweise

**Achtung!** Für gesetzte Kurseinheiten, sowie für Kurse, bei denen Disketten oder CDs eingesetzt werden, ist eine Übergabefrist von mindestens 12 Wochen, d.h. drei Wochen vor den hier angegebenen Übergabeterminen, einzuhalten.

## Übergabeterminale für neuerstellte Kurse

WS 2001/2002 - 15.03.2001

SS 2002 - 15.10.2001